

V. PAUSCHALE AUFWANDSABGELTUNG

1. Grundsatzbestimmungen
2. Höchstabgeltungsbeträge
3. Ermittlung der Klassenzugehörigkeit
4. Ermittlung der Abgeltungsbeträge
5. Entscheidung über die Höhe des Abgeltungsbetrages
6. Fälligkeit des Abgeltungsbetrages
7. **Bundesligaspieler**
8. Übertritte in einen anderen Landesverband
9. Muster - Freigabeverweigerung

1. Grundsatzbestimmungen:

Gemäß § 46 (11) Regulativ hat der OÖ Landesverband von der Möglichkeit, für seine Spielklassen abändernde Regelungen zu treffen, Gebrauch gemacht.

Nachstehend angeführte Absätze des § 46 Regulativ sind daher gemäß Beschlüssen der Generalversammlung vom 17.6.1981 und 14.6.1985 auf die dem OÖ Landesverband unterstehenden Klassen **nicht anzuwenden**:

Absatz 4: Klassenzugehörigkeit

Absatz 6: Abstufung der Abgeltungsbeträge nach Dauer der Vereinszugehörigkeit

Absatz 7: Abgeltungsbeträge nach Spielpausen

Absatz 9: letzter Satz

Absatz 10: Wechsel eines Spielers (Altesgrenzen) zu niederklassigen Verein

Die Absätze 1, 2, (für OÖ siehe nachstehenden Punkt 2), 3, 5, 8, 9 und 11 haben daher volle Gültigkeit für die OÖ Klassen. Soweit in den nachstehend angeführten Punkten nicht ausdrücklich den Absätzen 4, 6, 7 und 10 des § 46 Regulativ entgegenstehende bzw. abändernde Bestimmungen durch OÖ Generalversammlungsbeschlüsse festgelegt wurden, gelten die Bestimmungen des Regulativs, insbesondere auch die entsprechenden Erläuterungen voll und uneingeschränkt.

2. Höchstabgeltungsbeträge:

a) Liga bzw. Klasse	Herren €	Damen €
TIBHAR-Liga	730,00	
Landesligen	510,00	220,00
Landesklassen	400,00	
Regionalligen, Regionalklassen	280,00	70,00
Bezirksligen	220,00	
Bezirksklassen	140,00	
1. Klassen	70,00	
OÖ Landesligen Jugend	220,00	
OÖ Landesligen Schüler	70,00	

b) Für Spieler - unter dem Begriff Spieler sind sowohl Spieler als auch Spielerinnen zu verstehen - ab dem 36. Lebensjahr kann höchstens ein Abgeltungsbetrag in Höhe von 50% des sich nach den sonstigen Bestimmungen ergebenden Betrages verlangt werden. Maßgebend ist das Alter im Zeitpunkt des Beginnes der Anmeldezeit.

c) Werden weibliche Spieler in Herrenklassen eingesetzt, so kann, wenn diese in Herrenranglisten aufscheinen, der entsprechende Abgeltungsbetrag dieser Herrenklasse, höchstens jedoch der Abgeltungsbetrag für die Damenlandesliga verlangt werden.

Alle übrigen Bestimmungen zur Errechnung der Höchstabgeltung sind dabei zu berücksichtigen.

d) Die Höchstabgeltungsbeträge für die OÖ Klassen, ausgenommen OÖ Landesligen-Jugend und OÖ Landesligen-Schüler, erhöhen sich für Schüler-, Jugend- und Juniorenspieler(innen) gem. § 41 Regulativ um 100%, maximal jedoch auf € 1.460,00.

3. Ermittlung der Klassenzugehörigkeit:

Die Höchstabgeltung richtet sich nach der Klasse, in der der Spieler im letzten Spieljahr überwiegend eingesetzt worden ist. Bei gleicher Spielanzahl entscheidet die Anzahl der Einzelspiele, ist auch diese gleich, ist der Abgeltungsbetrag für die höhere Klasse anzuwenden. Hat der Spieler jedoch so wenig Einsätze, dass er in keiner Rangliste aufscheint, so ist der Reihe nach auf die beiden vorhergehenden Jahresranglisten zurückzugreifen. Scheint der Spieler auch dort nicht auf, so kann nur der Abgeltungsbetrag für einen Spieler der in der untersten Mannschaft des

Vereines tätig ist (dazu zählen nicht die Nachwuchsmannschaften) verlangt werden.

Bei Spielern, die auch in einer **Bundesliga** eingesetzt werden ist vorerst nach § 46 Abs 4 Regulativ festzustellen, ob er als **Bundesliga**spieler einzustufen ist, oder ob er als Spieler in einer OÖ Liga bzw. Klasse anzusehen ist und daher unter die Landesverbandsbestimmungen fällt.

4. Ermittlung der Abgeltungsbeträge (Höchstsätze):

- a) Die volle Abgeltung nach Punkt 2) kann erst nach durchgehender zwei- oder mehrjähriger Mitgliedschaft des Spielers zum Verein (bei gleichzeitiger Meldung beim Landesverband) verlangt werden. Die Zeit zwischen einer Abmeldung und einer Wiederanmeldung beim selben Verein, ohne zwischenzeitliche Erlangung einer Spielberechtigung für einen anderen Verein, gilt dann nicht als Unterbrechung, wenn sie nicht über ein Spieljahr hinaus geht. Die Höchstabgeltung verringert sich auf 50% der nach den sonstigen Bestimmungen ermittelten Beträge, wenn die Mitgliedschaft weniger als zwei Jahre, mindestens jedoch ein volles Jahr gedauert hat.
- b) Wurde jedoch für den Spieler ein Abgeltungsbetrag, unter Einhaltung des § 46 Abs 8 Regulativ gezahlt, so ist der Verein, der diese Abgeltung bezahlt hat, berechtigt, einen Abgeltungsbetrag nach folgender Ermittlung zu verlangen:
Vorerst ist die Abgeltung nach den Ziffern 2a) und b) und 4 a) zu errechnen. War der an den Vorverein gezahlte Abgeltungsbetrag höher als der sich so ergebende, dann kann der an den Vorverein bezahlte Betrag, höchstens jedoch der Betrag, der sich nach den Ziffern 2 a) und b) jedoch ohne Berücksichtigung der Ziffer 4 a) ergibt, verlangt werden.
- c) Wird der Vereinswechsel erst nach einer Spielpause (Spielpause lt. Erläuterungen zu § 46 Abs 7 Regulativ) von einem vollen Jahr vorgenommen, so ermäßigt sich der sich nach den sonstigen Bestimmungen ergebende Höchstabgeltungsbetrag um 50%. Nach einer Spielpause von zwei vollen Jahren kann kein Abgeltungsbetrag (auch nicht nach Ziffer 4 b) verlangt werden.
- d) Für Spieler die das 35. Lebensjahr vollendet haben und erst nach einer Spielpause von einem vollen Jahr den Verein wechseln, sowie für Spieler, die das 40. Lebensjahr vollendet haben kann ebenfalls kein Abgeltungsbetrag verlangt werden.
- e) Der letzte Satz des § 46 Abs 9 Reg ist für den Bereich des OÖ Landesverbandes nicht anzuwenden.

5. Entscheidung über die Höhe des Abgeltungsbetrages:

Bei Nichtzustandekommen einer Einigung über einen Abgeltungsbetrag zwischen zwei Vereinen entscheidet in erster Instanz der Referent für pauschale Aufwandsabgeltung. Er kann von den betroffenen Vereinen oder vom betroffenen Spieler zur Entscheidung aufgerufen werden. Für diese Entscheidungen gelten sinngemäß die Bestimmungen über Proteste; wer in seinem Ablösebegehren eine gegenüber den gültigen Abgeltungsbeträgen überhöhte Forderung an den Nachfolgeverein stellt, hat im Falle einer anders lautenden Entscheidung durch den Landesverband (1. oder 2. Instanz) die entsprechende Protestgebühr für nicht stattgegebene Rechtsmittel zu entrichten. Zur Vermeidung von Härtefällen kann der Vorstand des Landesverbandes in berücksichtigungswürdigen Fällen von der Vorschreibung der Protestgebühr absehen.

6. Fälligkeit des Abgeltungsbetrages:

Eine bestimmte Fälligkeit des Abgeltungsbetrages besteht nicht. Wird jedoch der Abgeltungsbetrag vom Nachfolgeverein nicht bezahlt (nach erfolgter Anmeldung beim Landesverband), so kann der Spieler, der den Vereinswechsel angestrebt hat, erst während der nächsten Übertrittszeit einen Vereinswechsel vornehmen. Erfolgt die Zahlung der pauschalen Aufwandsabgeltung nach einvernehmlicher Lösung zwischen den betroffenen Vereinen oder nach Festsetzung durch den Verband, so hat der zahlende Verein eine Kopie des Zahlungsbeleges, innerhalb von 8 Tagen nach erfolgter Zahlung, dem Landesverband zu übermitteln.

7. Bundesligaspieler:

Für **Bundesliga**spieler gelten ausnahmslos die Bestimmungen des § 46 Regulativ. Voraussetzung ist, dass der Spieler nach § 46 Abs 4 Regulativ als **Bundesliga**spieler zu qualifizieren ist.

8. Übertritt in einen anderen Landesverband:

Bei Spielerübertritten von einem Landesverband zu einem anderen finden die Bestimmungen jenes Landesverbandes Anwendung, dem der Spieler bisher angehört hat.

9. Muster - Freigabeverweigerung:

Dieses Muster ist nur verwendbar bei Verweigerung der Freigabe wegen Verlangens einer pauschalen Aufwandsabgeltung. Wird die Freigabe auch aus anderen Gründen (§ 45 Reg) verweigert, ist dies gesondert anzuführen (mit Begründung usw. siehe § 45 Regulativ).

M U S T E R

Verein/Sektion

EINGESCHRIEBEN!

Herren/Frau

.....

.....

.....

.....,.....

Betrifft: Ihre Abmeldung vom

Freigabeverweigerung gemäß § 45 bzw. 46

Regulativ und Abschnitt B/V OÖ Handbuch

Der/Die Verein/TT Sektion des Vereines
 hat Ihre schriftliche (eingeschriebene) Abmeldung vom zur Kenntnis
 genommen. Gemäß § 46 Regulativ wird die Erteilung der Freigabe von der Bezahlung
 der pauschalen Aufwandsabgeltung gemäß § 46 Regulativ bzw. Abschnitt B/V OÖ
 Handbuch in Höhe von

€

abhängig gemacht.

Eine Durchschrift der Freigabeverweigerung wird mit gleichem Datum dem OÖ Landesverband (eingeschrieben) übermittelt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Freigabeverweigerung gemäß § 46 Regulativ kann von Ihnen oder vom Nachfolgeverein innerhalb von 8 Tagen nach Einlangen dieses Schreibens, eingeschrieben beim OÖ Landesverband Einspruch eingebracht werden. Spätestens bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist ist die Protestgebühr von € 45,00 auf das Konto des Landesverbandes einzuzahlen.

Mit sportlichen Grüßen

II. MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFT

(§ 17 Regulativ)

(kurz MM)

1. Zeitraum einer Meisterschaftsrunde
2. Reihenfolge der Spielrunden
3. Mehrere Mannschaften in derselben Klasse
4. Pflichttage
5. Pflichtzeiten
6. Wartezeiten
7. Feiertage
8. Verlegung des Spieltages
9. Pflichttagänderung
10. Verbandstermine
11. Höhere Gewalt
12. Änderungen nach Abgabe der Nennung
13. Nicht ausgetragene Meisterschaftsspiele
14. Fälschung von Spielberichten
15. Einsendung der Spielberichte
16. Spielplatznormen
17. Schlägerbeläge
18. Verpflichtender Einsatz von Zählgeräten
19. Spielstandstafel
20. Abgabe der Nennung zur MM
21. Mehrfaches Nichtantreten
22. Punktevergabe in Meisterschaftsspielen
23. Ausfüllen Nennformular MM Allgem. Klassen

1. Zeitraum einer Meisterschaftsrunde:

Jede Meisterschaftsrunde hat die Dauer von 5 Tagen. Sie beginnt jeweils Montag einer Woche und endet am Freitag dieser Woche.

~~Ausgenommen davon ist die 2. Klasse. In diesem Bewerb umfasst die Meisterschaftsrunde 7 Tage. Sie beginnt jeweils am Samstag und endet am folgenden Freitag.~~

2. Reihenfolge der Spielrunden:

Die Reihenfolge der Spielrunden ist durch ein starres Schema gemäß § 17 Abs 5 Regulativ gegeben und richtet sich nach der Anzahl der teilnehmenden Mannschaften.

3. Mehrere Mannschaften in derselben Klasse:

Nennen in einer Klasse zwei oder mehrere Mannschaften eines Vereines, dann kann der Landesverband diesen Mannschaften solche Auslosungsnummern zuteilen, dass

sie in der ersten Runde zusammentreffen, oder das (die) Spiel(e) muss (müssen) vorgespielt werden.

Der (die) Spielbericht(e) muss (müssen) mit jenem(n) der 1. Runde **im XTTV-Ergebnisdienst** erfasst werden.

4. Pflichttage:

Alle Verbandsvereine des OÖ Landesverbandes haben ihre Pflichttage (Montag bis Freitag) - mit Abgabe der Nennung zur OÖ Mannschaftsmeisterschaft - bekanntzugeben. Kein Verein kann gezwungen werden, seine Mannschaftsmeisterschaftsspiele an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag auszutragen. Falls sich jedoch zwei Vereine aufgrund einer schriftlichen Abmachung einigen, an einem anderen Tag, als dem genannten Pflichttag oder zu einer anderen Zeit, als der genannten Pflichtzeit - jedoch innerhalb der ausgelosten Spielrunde / Woche - zu spielen, so ist dies ohne Genehmigung des Landesverbandes zulässig. Eigenmächtige Nachverlegungen - außerhalb der ausgelosten Spielrunde/ Woche sind nicht gestattet (auch dann nicht, wenn sich beide Vereine darüber einigen) und führen zu einer Strafverifizierung mit 0:0 (ohne Punkte) und Verhängung einer Ordnungsstrafe.

~~Ausgenommen davon ist die 2.Klasse. in der die Pflichttage Montag bis Samstag möglich sind.~~

5. Pflichtzeit:

Die angegebene Pflichtzeit ist vom anreisenden Verein, sowie auch vom Heimverein einzuhalten.

Die Pflichtzeit ist je nach Anreiseentfernung so anzusetzen, dass das Mannschaftsmeisterschaftsspiel zwischen 19:00 und 20:00 Uhr normal begonnen werden kann.

Der Vorstand des Landesverbandes kann in Ausnahmefällen, soweit dies zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Meisterschaftsablaufes erforderlich erscheint, einzelnen Vereinen (Sektionen) erlauben, von der Generalnorm abweichend, die Pflichtzeit auf 18:30 Uhr festzusetzen. Die Ausnahmegenehmigung kann ohne Angabe von Gründen jeweils zum 30. Juni bzw. 31. Dezember eines Jahres widerrufen werden.

~~Ausgenommen davon ist die 2.Klasse. in der auch abweichende Pflichtzeiten möglich sind.~~

~~Wenn eine Gastmannschaft zur früheren Beginnzeit in der 2.Klasse nicht antreten kann, so muss sie sich sofort nach Veröffentlichung der Pflichttage und Beginnzeiten mit dem Heimverein in Verbindung setzen. Beide Mannschaften sollen gemeinsam bestrebt sein, das Meisterschaftsspiel zu bestreiten. Vorverlegungen und Verschiebungen innerhalb der Runde sind in beiderseitigem Einvernehmen möglich.~~

6. Wartezeit:

Die Wartezeit, diese gilt nur für den Gastverein, beträgt bei Mannschaftsmeisterschaftsspielen 30 Minuten. Nach Ablauf dieser Wartezeit (30 Minuten) ist die Heimmannschaft nicht verpflichtet, auf ihren Meisterschaftsgegner zu warten. (§ 11 des Regulativs ist dazu zu beachten).

Empfehlung des Landesverbandes zur Wartezeit:

Der Landesverband stellt an die Vereine das Ersuchen, allen anreisenden Vereinen, die durch eine längere und beschwerlichere Anreise nicht rechtzeitig zur Beginnzeit eines Mannschaftsmeisterschaftsspieles anwesend sein können, eine verlängerte Wartezeit einzuräumen.

Der Landesverband empfiehlt dieses Entgegenkommen allen Heimvereinen, um eine faire und sportliche Abwicklung der Mannschaftsmeisterschaft zu ermöglichen.

7. Feiertage:

1. Jänner, 6. Jänner, Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 15. August, 26. Oktober, 1. November, 8. Dezember, 24., 25. und 26. Dezember jeden Jahres.

Die Heimmannschaft, deren Pflichttag auf einen der angeführten Feiertage fällt, muss das Meisterschaftsspiel der betreffenden Spielrunde entweder vorverlegen oder an einem anderen Tag innerhalb dieser Meisterschaftsspielrunde ansetzen. Ebenso spielfrei ist die Karwoche, sowie die Woche der Semesterferien der Pflichtschulen in Oberösterreich. Die Mannschaftsmeisterschaft wird für diese Zeit unterbrochen und bei der Durchnummerierung der Spielrunden werden diese beiden Wochen übersprungen. Die Mindestfrist der Verständigung an den Gastverein beträgt 14 Tage vor dem neuen Termin - eingeschrieben (Poststempel 24:00 h). (Z.B.: Neuer Termin 17.3., Postaufgabe spätestens 3.3. 24:00 h).

Die Verständigung des Gastvereines kann unter Einhaltung der für die Änderung des Pflichttages (Ziff. 9) geltenden Bestimmungen auch mittels E-Mail erfolgen.

8. Verlegung des Spieltages (**Einvernehmliche Spielverlegung**):

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass zwischen der Verlegung eines Spieltages und einer Pflichttagänderung ein grundsätzlicher Unterschied besteht.

Die Verlegung des Spieltages (nur innerhalb der ausgelosten Spielrunde) ist grundsätzlich an das beiderseitige, schriftliche Einverständnis gebunden. Die Herstellung des gegenseitigen schriftlichen Einverständnisses ist an keine besondere Form ge-

bunden, sie kann auch mittels E-Mail erfolgen. Sie bedarf ~~aber~~ keiner Genehmigung des Landesverbandes (MBR) und ist jederzeit möglich.

Alle Spiele einer Spielrunde müssen innerhalb des vom Vorstand des OÖ Landesverbandes festgesetzten Zeitraumes (Montag bis einschließlich Freitag) ausgetragen werden.

Vorverlegungen und Platztausch von Meisterschaftsspielen sind jederzeit, im beiderseitigen, schriftlichen Einvernehmen (E-Mail ist ebenfalls zulässig) der Vereine, ohne Genehmigung des Landesverbandes (MBR) gestattet.

In beiden Fällen ist ein diesbezüglicher Vermerk auf dem betreffenden Spielbericht unbedingt anzubringen.

Nachverlegungen außerhalb der Spielrunde sind auf keinen Fall gestattet. (Generalversammlungsbeschluss!)

Ausnahmen sind nur bei "Höherer Gewalt" oder bei Zusammentreffen mit Verbandsterminen (kurzfristige Einberufung von Spielern, Funktionären) möglich und zwar wenn:

- a) sich die beteiligten Vereine schriftlich (E-Mail ist zulässig) auf einen neuen Termin einigen oder
- b) der MBR (in erster Instanz) eine entsprechende Anordnung trifft.

9. Pflichttagänderung:

Eine Pflichttagänderung für eine einzelne Meisterschaftsrunde kann vom Heimverein ohne besondere Begründung vorgenommen werden. Die Änderung ist dem Gastverein (zuständige Adresse der betroffenen Mannschaft) entweder eingeschrieben spätestens 14 Tage (Poststempel 24,00 Uhr) oder mittels E-Mail bei gleichzeitiger Übermittlung einer Kopie (cc) an den OÖTTV **bzw. über XTTV** ebenfalls spätestens 14 Tage vor dem neuen Termin zur Kenntnis zu bringen.

Die Anwendung der vereinfachten Form mittels E-Mail ist nur dann zulässig, wenn die betroffene Mannschaft eine eigene E-Mail-Adresse hat. Die Wirksamkeit einer Pflichttagänderung mittels E-Mail **oder XTTV** ist nur dann gegeben, wenn vom Empfänger der Erhalt des E-Mails bestätigt wird. Eine automatische Lesebestätigung ist nicht ausreichend (**aktive Rückbestätigung erforderlich**).

Anmerkung: Es ist nicht entscheidend, ob im Text des Schreibens von einer „Pflichttagänderung“ oder von einer „Verlegung“ gesprochen wird, entscheidend ist vielmehr, dass das Schreiben rechtzeitig (z.B.: Neuer Termin 17.3., Postaufgabe spätestens 3.3. 24:00 h) und eingeschrieben erfolgt, bzw. dass das E-Mail samt Verbandskopie - im gleichen Beispiel spätestens am 3.3. 23:59 Uhr - versandt wird). Bei der Pflichttagänderung mittels E-Mail ist aber zu beachten, dass bei Ausbleiben einer erhaltsbestätigenden Antwort die Frist nur mittels eines termingerechten Einschreibens gewahrt werden kann.

10. Verbandstermine:

Als solche gelten:

- a) Sämtliche Termine, zu welchen der ÖTTV oder der Landesverband einen Mannschaftsspieler eines Vereines als Spieler oder als Funktionär einberuft. Als Mannschaftsspieler gelten nur solche Personen, die auch tatsächlich ein Fixbestandteil der Mannschaft sind, d. h. in der Spielerreihung entsprechend platziert sind oder überwiegend während der laufenden Meisterschaft in dieser Mannschaft eingesetzt wurden. In diesen Fällen ist das betreffende Meisterschaftsspiel **rechtzeitig unverzüglich**, sofort nach Erhalt der Einberufung, vorzulegen.

Nur bei kurzfristigen Einberufungen kann das betreffende Meisterschaftsspiel - im Einvernehmen mit dem Landesverband (MBR) - nachverlegt werden.

Einigen sich die betroffenen Vereine über den Nachtragstermin nicht, hat der MBR einen Termin festzusetzen (§ 9 Regulativ).

- b) die OÖ Landes-Einzelmeisterschaften aller Klassen, jedoch nur unter Einhaltung nachstehend angeführter Bedingungen:

- (1) Der Heimverein nimmt rechtzeitig eine Pflichttagsänderung innerhalb der Runde vor.
- (2) Der Gastverein verständigt, sofort nach Erhalt des OÖ Terminplanes, den Heimverein, dass er vom Verbandstermin Gebrauch macht. In diesem Falle muss der Heimverein ebenfalls eine Pflichttagänderung - innerhalb dieser Runde - vornehmen. Das betroffene Meisterschaftsspiel muss innerhalb der ausgelosten Runde ausgetragen werden. Eine Nachverlegung ist nicht gestattet.
- (3) Wird von beiden Vereinen kein Einwand gegen den angegebenen Termin - Verbandstermin - eingebracht, so muss das Meisterschaftsspiel an diesem Tage ausgetragen werden.

Alle Abmachungen bzw. Änderungen müssen schriftlich (eingeschrieben oder mittels E-Mail unter sinngemäßer Einhaltung der Bestimmungen des Punktes 9) und rechtzeitig erfolgen.

11. Höhere Gewalt: (verhindernde Umstände)

Als höhere Gewalt gelten, unbeschadet der zivilrechtlichen Definition, folgende Ereignisse (verhindernde Umstände):

- a) Gesamtstromausfall während des Meisterschaftsspieles,
- b) Unfall oder Schaden des auf der Hinfahrt zum Meisterschaftsspiel befindlichen Verkehrsmittels, der eine Weiterfahrt unmöglich macht,
- c) Überschwemmungen, Schneeverwehungen, Glatteis, dichter Nebel, welche die Straßen zum normalen Zeitpunkt der Abfahrt gänzlich unpassierbar machen,

d) Spiellokalsperre (kurzfristige Absage),

e) ähnlich gelagerte Ereignisse, die dem Begriff "Höhere Gewalt" entsprechen.

Für die Anerkennung solcher Umstände ist ein schriftlicher Nachweis erforderlich. Dieser soll die verhindernden Umstände amtlich bestätigen, z.B. durch Straßenmeisterei, ~~Gendarmerie~~, Polizei, Gemeindeamt, Verbundgesellschaften (~~OKA, ESG~~), usw. Bei Pannen, die von der ~~Gendarmerie oder~~ Polizei nicht bestätigt werden, muss mindestens eine schriftliche Bestätigung darüber angefordert werden, welche Personen sich zur Zeit der Panne im Fahrzeug befunden haben und eine Orts- und Zeitangabe, wann und wo die Panne aufgetreten ist.

Erkrankungen von Spielern gelten nicht als verhindernde Umstände.

Generalklausel: In jedem Fall **muss prüft** der MBR die Glaubwürdigkeit vorgelegter Bestätigungen nach freiem Ermessen **prüfen**.

12. Änderungen nach Abgabe der Nennung zur MM:

Vereine, die nach Abgabe der Nennung zur OÖ Mannschaftsmeisterschaft wichtige Änderungen vornehmen, z.B. Änderungen der Vereinsanschrift, Mannschaftsauflösung usw., müssen dies sofort, eingeschrieben, allen betroffenen Vereinen und dem Landesverband bekanntgeben.

Änderungen des Pflichttages, der Pflichtzeit oder des Spiellokales müssen mindestens 14 Tage (Poststempel 24:00 Uhr) vor dem neuen Termin allen davon betroffenen Vereinen und dem Landesverband, eingeschrieben, bekanntgegeben werden.

Für alle Nachteile, welche sich aus der Nichteinhaltung dieser Bestimmung ergeben, haftet der abändernde Verein.

Diese Mitteilungen über die Änderungen können auch in XTTV oder per Mail (aktive Rückbestätigung erforderlich) vorgenommen werden.

13. Nicht ausgetragene Meisterschaftsspiele:

Wird ein Meisterschaftsspiel nicht ausgetragen, so hat der platzhabende Verein das Resultat im Internet einschließlich Spieler der antretenden Mannschaft eingetragen werden. Bei einer Doppelverwendung - Eintragung im wo-Spiel und tatsächlichem Einsatz - wird der Spieler im wo-Spielbericht vom MBR gestrichen.

Tritt jedoch die Heimmannschaft zum fälligen Meisterschaftsspiel nicht an und ist auch kein Spieler/Funktionär des Heimvereines im Spiellokal anwesend, so ist vom Gastverein eine Bestätigung über die Anwesenheit der Mannschaft (Datum, Uhrzeit, Ort) an den Landesverband zu senden. Die Bestätigung ist vom Schulwart, von der

~~Gendarmerie bzw.~~ Polizei oder anderen vertrauenswürdigen, ortsansässigen Personen (z.B. Gastwirt) zu unterfertigen.

Gibt ein Verein ein Meisterschaftsspiel wo, so werden neben den fixen Ordnungsstrafen und einer Bearbeitungsgebühr vom Landesverband die Fahrtkosten (Hin- und Rückfahrt - Kilometergeld) eingehoben. Ein Mindestfahrtkostenersatz wird immer eingehoben und dem Gegner gutgeschrieben.

Alle Abmachungen zwischen Vereinen, die diese Bestimmung umgehen, abändern oder einengen, sind ungültig.

14. Fälschung von Spielberichten:

Fälschungen von Spielberichten sind strafbar. Die Mannschaftsführer bzw. Sektionsleiter werden daher eindringlich aufgefordert, Ansinnen, die zu solchen Fälschungen führen, bedingungslos abzulehnen.

Wird ein Spielbericht über ein Meisterschafts- oder Cupspiel als gefälscht erkannt, z.B. das Spiel oder einzelne Spiele wurden nicht ausgetragen und ein Spielbericht mit fingierten Resultaten ausgefüllt und dem Landesverband übermittelt, werden beide beteiligten Mannschaften mit Ordnungsstrafen belegt und das Meisterschaftsspiel mit 0:0 (ohne Vergabe von Punkten) gewertet. Außerdem wird ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Auf Punkt 12 der Allgemeinen Bestimmungen (C I) wird verwiesen.

15. Erfassung von Spielergebnissen und Einsendung der Spielberichte:

- a) Der platzhabende Verein ist zur genauen Ausfertigung und nach Anforderung durch den Landesverband auch zur Einsendung des Spielberichtes verpflichtet (§ 27 Regulativ). Wird dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig und vollständig nachgekommen, werden Ordnungsstrafen verhängt. Vereine, die ihre Spielberichte nicht an den Landesverband direkt, sondern an andere Verbandsfunktionäre senden oder zur gefälligen Weiterleitung für diesen weitergeben, sind nicht der Verantwortung des rechtzeitigen Einlangens beim Landesverband enthoben.
- b) Die detaillierten Spielergebnisse müssen bis spätestens darauffolgenden Montag (Ist dieser ein Feiertag, so verlängert sich die Frist um einen Tag) – unabhängig von der Ergebniserfassung bis Samstag - im XTTV eingetragen werden. Die Verantwortung für die Richtigkeit der Eintragung trägt der platzhabende Verein (Heimverein). Das eingetragene Spielergebnis ist wirksam, wenn nicht spätestens innerhalb von 14 Tagen ein Einspruch gegen die Richtigkeit der Eintragung eingebracht wird. Die vollständig ausgefüllten Spielberichte sind für alle Heimspiele vom Verein

nach Beendigung der Meisterschaft zur allfälligen Anforderung durch den OÖTTV aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist endet mit Beginn der 1. Meisterschaftsrunde der darauffolgenden Spielsaison.

- c) Spielberichte bei Protesten sind ausnahmslos gem. lit a) dem Verband zu übermitteln.
- d) Die Ergebnisse müssen bis spätestens dem darauffolgenden Samstag 17 Uhr im Internet (XTTV) erfasst werden.

16. Spielplatznormen:

- a) **Raumausmaße:** Die Raumausmaße für die **Tibhar-Liga-Herren** müssen mindestens 10 x 5 m pro Tisch bzw. Box betragen. Im Negativfall ist ein Antrag an den Verband bezüglich einer Sondergenehmigung einzureichen. Diese kann nur befristet auf ein Jahr erteilt werden.

Für die übrigen Klassen gilt: Das Mindestmaß des Spielfeldes für einen Tisch 10 x 5 m betragen, wobei eine Unterschreitung für die **Landesligen, Landesklassen und Regionalligen** Herren sowie für die Landesliga-Damen von höchstens 5 %, für die **Regionalklassen, Bezirksligen und Bezirksklassen** von höchstens 10 % und **darunter** von höchstens 20 % gestattet ist.

- b) **Raumtemperatur:** Die Raumtemperaturuntergrenze bei Spielen der oö. Mannschaftsmeisterschaft wird auf 12 °C festgelegt.
- c) **Anzahl der Tische:** Jedes Meisterschaftsspiel mit 4-er Mannschaften muss auf zwei Tischen ausgetragen werden. Ab **Regionalklasse** müssen beide Tische marken- und modellgleich sein.
- d) **Raumhöhe:** Die Untergrenze der Lichtquelle muss mindestens 3,5 m über dem Boden angebracht sein, wobei eine Unterschreitung für die **Landesligen, Landesklassen** bzw. Regionalklassen Herren sowie für die Landesliga-Damen von höchstens 5 %, für die **Regionalklassen, Bezirksligen und Bezirksklassen** von höchstens 10 % und **darunter von höchstens 15 %** gestattet ist.

17. Schlägerbeläge:

Ab 1.7.1986 dürfen nur mehr Schlägerbeläge verwendet werden, deren Marke und Typ eine gültige ITTF-Genehmigung besitzen.

Ab 1.9.1993 muss eine Seite des Schlägers mit einem schwarzen, die andere Seite mit einem hellroten Belag versehen sein. (Beschluss der ITTF).

Erhebt eine Mannschaft wegen eines regelwidrigen Schlägers oder Belags Protest, ist der vom Protest betroffene Spieler verpflichtet, den bemängelten Schläger oder Belag zwecks Überprüfung beim Verband aufzubewahren und diesem über Verlangen vorzulegen. Wird der bemängelte Schläger oder Belag vor der Freigabe durch den Verband vernichtet oder nicht vorgelegt, ist davon auszugehen, dass der Protest zu Recht erfolgte. Weiters ist der vom Protest betroffene Spieler verpflichtet, über Verlangen Fotos vom bemängelten Schläger oder Belag anfertigen zu lassen und das bemängelte Material auch anderen vom Protestierenden verschiedenen Personen zwecks Kontrolle zu zeigen. Eine Vernichtung oder Nichtvorlage sowie die Weigerung, Fotos anfertigen zu lassen, stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 12 der Disziplinarordnung dar.

18. Verpflichtender Einsatz von Zählgeräten:

Zur weiteren fachlich/technischen und repräsentativen Aufwertung der oberösterreichischen Spielklassen, der allgemeinen Klasse der Herren und der Damen, sind alle Mannschaften verpflichtet, an jedem Meisterschafts-Tischtennistisch ein Zählgerät einzusetzen. (Für die 1.Klassen tritt diese Bestimmung erst mit Spieljahr 1996/97 in Kraft). Bei Nichteinhaltung ist pro Fehlen eines Zählgerätes eine Ordnungsstrafe zu leisten.

19. Spielstandstafel:

Empfehlung: Die Vereine werden gebeten, im Spiellokal eine Spielstandstafel zu installieren.

20. Abgabe der Nennung zur Mannschaftsmeisterschaft:

Bei Abgabe der Nennung zur OÖ Mannschaftsmeisterschaft, insbesondere der allgemeinen Klasse, ist darauf zu achten, dass der richtige Bewerb - in dem der Verein (Mannschaft) spielberechtigt ist bzw. in der kommenden Meisterschaft teilnimmt - angegeben wird.

Nachträgliche Angaben von Vereinen, z.B. dass bei der Bekanntgabe des Bewerbes dem Verein ein Fehler passiert ist bzw. ein falscher Bewerb angegeben wurde, werden nicht berücksichtigt.

21. Mehrfaches Nichtantreten (Abänderung des § 26 Regulativ):

Tritt eine Mannschaft in **einem Spieljahr** dreimal nicht an, oder scheidet sie freiwillig aus, dann verliert sie die weitere Teilnahmeberechtigung. Erfolgt das Ausscheiden im **ersten Spielhalbjahr** (Herbst), dann werden alle erzielten Ergebnisse gestrichen, und die Mannschaft wird aus der Tabelle herausgenommen.

Die Mannschaft kann im nächsten Spieljahr nur in der untersten Klasse (als letzte Mannschaft eines Vereines) beginnen.

Erfolgt die Streichung im **zweiten Spielhalbjahr** (Frühjahr), werden alle im zweiten Spielhalbjahr (Frühjahr) erzielten Ergebnisse gestrichen und diese Spiele bzw. die noch ausstehenden Spiele dem Gegner gutgeschrieben. Die Mannschaft bleibt in der Tabelle, wird aber - ungeachtet des Tabellenstandes - am Ende des Spieljahres in die nächstniedrigere Klasse versetzt.

In beiden Fällen (Ausscheiden Herbst oder Frühjahr) kann die nächstfolgende Mannschaft des Vereines/Sektion/SPG **KEINE** Aufstiegsberechtigung in eine höhere Klasse erhalten.

(Diese Regelungen gelten für den OÖ Landesverband bzw. OÖ Spielklassen).

22. Punktevergabe in Meisterschaftsspielen: (Gilt für alle Bewerbe der OÖ MM einschließlich Nachwuchs-MM)

Die siegreiche Mannschaft erhält **drei** Punkte, der Verlierer **einen** Punkt (gilt auch bei Strafbeglaubigungen). Bei einem Unentschieden erhalten beide Mannschaften je **zwei** Punkte. Tritt eine Mannschaft zu einem Meisterschaftsspiel nicht an (wo) erhält sie **keinen** Punkt. Im Falle einer Spielberichts-fälschung oder eines Doppelwo erhält **keine** Mannschaft Punkte.

23. Richtiges Ausfüllen Nennformular MM Allgem. Klassen: (Muster beiliegend)

Bew. Nr.: Die Bewerbungsnummer ist aus der jeweils beiliegenden Aufstellung - **vorläufige Klasseneinteilung** - ersichtlich.

Pflichttag: Mo, Di, Mi, Do oder Fr

Spielzeit: z.B. 19,00 Uhr

Mit Höherreihung einverstanden: JA/NEIN

Bitte unbedingt bekannt geben, ob Sie mit einer Höherreihung der betreffenden Mannschaft - höhere Spielklasse - einverstanden sind oder nicht. Wenn keine Bekanntgabe erfolgt, wird **KEINE** Höherreihung vorgenommen.

Auslosungswunsch: **g** = getrennt. **m** = miteinander

- * Die Eingabe der Wünsche erfolgt immer für ein Mannschaftspaar (innerhalb eines Vereines)
- * Für ein Mannschaftspaar kann eingegeben werden, ob diese 2 Mannschaften in den einzelnen Runden **miteinander** oder **getrennt** spielen sollen.
- * Es darf mindestens eine der beiden Mannschaften noch nicht ausgelost sein.
- * Das Programm sucht nach einer optimalen Lösung. Kann keine optimale Lösung gefunden werden, wird die zweitbeste bzw. drittbeste Lösung vorgenommen.
- * Es gibt auch Wünsche, die nicht erfüllt werden können, z.B. Zirkelbezüge, mit anderen Vereinen oder weil schon alle besten, zweitbesten bzw. drittbesten Plätze belegt sind.
- * Die Wünsche werden in der Reihenfolge des Eintreffens abgearbeitet bzw. so eingegeben, wie sie vom Verein am Nennformular eingetragen sind.
- * Es können daher nur jene Wünsche erfüllt werden, die - entsprechend dem nachstehend angeführten Beispiel - **RICHTIG** angegeben werden.

Beispiel: (Mit Fehler)

Mannschaft 1	miteinander / getrennt	Mannschaft 2
NETT1	m	NETT2
NETT1	g	NETT3
NETT2	g	NETT4
NETT3	m	NETT4

Der letzte Wunsch kann nicht erfüllt werden, da beide Mannschaften schon weiter oben angeführt und damit zu diesem Zeitpunkt bereits vergeben sind. Um dieses Anliegen trotzdem erfüllen zu können, müssen die Wünsche folgendermaßen umgereiht werden:

Mannschaft 1	miteinander / getrennt	Mannschaft 2
NETT1	m	NETT2
NETT1	g	NETT3
NETT3	m	NETT4

Geben Sie bitte nur so viele Wünsche an, wie sie auch wirklich auf Grund von Platz- oder ähnlichen Problemen benötigen, damit die Auslosungspositionen nicht andere Vereine blockieren.

Mannschaftsverantwortlicher:

Nur dann auszufüllen, wenn tatsächlich für die betreffende Mannschaft ein Spieler als Postempfänger - und NICHT der für den LV als Postempfänger bekanntgegebene Verantwortliche - namhaft gemacht werden soll.

Dieser Postempfänger kann jedoch am Auslosungsformular nur dann bekanntgegeben werden, wenn die **genauen Angaben** (Spielerpass-Nr., Name, Anschrift, **Mailadresse**) vom Verein erfolgen.

MUSTER umseitig:

NENNFORMULAR zur OÖ TT-Mannschaftsmeisterschaft 2xxx/xx - Damen und Herren

LUFT

ASKÖ LUFTENSTEIN

2017 06 20

Vereins bzw. SPG Kürzel

Genauer Vereins bzw. SPG Name (max. 30 Stellen)

(Datum)

Für den Meisterschaftsbetrieb verantwortlicher Funktionär (Postempfänger):

Spielerpass Nr...22.222.....Vor- und ZunameJosef...HOFER.....

Postleitzahl2727.....Ort:.....Luftenstein.....Straße.Nr.....Hochhausstraße 50.....Tel.Nr. ...088888...../.....77777.....

Namen und Anschrift des Präsidenten bzw. Obmannes: ..Dr. Hans HOFINGE.R. Tiefgraben 95, 2727 Luftenstein.....

 Zusendung der Verbandszeitung (TT-Aktuell) per Post (zum höheren Preis)

Zusendung der Verbandszeitung (TT-Aktuell) per E-Mail

 Genaue Anschrift und Bezeichnung des **Spiellokales:** ..Turnsaal der Hauptschule Luftenberg.....

Mannschaft Vereins- bzw. SPG Nr.	Bew.Nr.	Pflichttag	Spielzeit Uhr	Mit Höherreihung einverstanden J A / N E I N	Auslosungswunsch getrennt oder miteinander	Wenn Mannschaftenverantwortlicher gewünscht, genaue Angaben dazu Spielerp.Nr., Name, Anschrift, Tel.Nr., EMailadresse (Postempfänger f.betr.Mannsch.)
Herren 1 ...LUFT1	1 0 1	Mo	19,30	ja	A m B	33333 Werner Helmut, 2727 Luftenberg, Hauptpl. 10, 07777/9999999 wernerhelmut@gmx.at
Herren 2 ...LUFT2	2 0 1	Mo	19,00	nein	B g C	
Herren 3 ...LUFT3.	4 5 1	Mo	19,30	ja	C m D	22227 Julius Meini, 2223 Hofstetten, Hausgasse 5, 07772/8888888888 julmei@hotmail.com
Herren 4 ...LUFT4	6 6 1	Mo	19,00	nein		33344 Manfred Moser, 2727 Luftenberg, Ofnerstr.10, 07773/999999 mmoser@gmail.com

Änderungen dieser Angaben im Laufe des Spieljahres müssen in XTTV erfasst bzw. dem LV, sowie allen betroffenen Vereinen sofort bekanntgegeben werden!

MUSTER für richtig ausgefülltes Nennformular OÖ HB C II Punkt 22

.....

Datum

.....

Unterschrift

III. AUSFÜLLEN VON SPIELBERICHTEN - MUSTER

Auf Grund der EDV-mäßigen Erfassung von Spielberichten ist von den Vereinen bei der Ausfertigung der Spielberichte besonders zu beachten:

1. Zum Vereinsnamen, einschl. genauer Mannschaftsbezeichnung, ist jeweils das Vereinskürzel, bei Spielgemeinschaften das Kürzel der Spielgemeinschaft, anzugeben.
2. Die Rundenbezeichnung erfolgt entsprechend der Auslosung (siehe § 17 Abs 5 Regulatoriv).
Auch die Frühjahrsrunde (Rückrunde) wird wieder mit 1 begonnen.
Bei eventuellen Freilos werden die Rundennummern ebenfalls mitgezählt.
3. Bei Klasse bzw. Gruppe ist jeweils der Bewerbungsname, sowie die Bewerbungsnummer - aus der Auslosung ersichtlich - anzugeben.
4. Die Spielerpassnummern sind unbedingt ~~vom Spielerpass richtig abzuschreiben neben den Spielernamen anzuführen.~~

5. **Wo-Spielberichte:**

Diese sind wie unter 1 bis 4 angegeben auszufüllen.

Die Namen bzw. Spielerpassnummern der zum Einsatz hätte kommenden Spieler müssen eingetragen werden (Erstellung Einzelrangliste). ~~Die Verrechnung der Fahrtkosten entsprechend der KM-Anzahl (hin und retour) erfolgt vom EDV-Programm automatisch.~~

Für eine unvollständige oder fehlerhafte Ausfertigung eines Spielberichtes ist der jeweilige Heimverein verantwortlich. Die vorzuschreibenden Ordnungsstrafen werden daher in jedem Falle dem Heimverein angelastet.

6. Muster ordnungsgemäß ausgefüllter Spielbericht (umseitig).

IV. DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN
AUF- UND ABSTIEGSREGELUNG
 (Zusatzbestimmung zu § 83 Regulativ)

A) HERREN:

1. Bundesliga
2. OÖ Mannschaftsmeisterschaft
3. **TIBHAR Liga** und darunterliegende Klassen
4. Geographische Einteilung
5. Anzahl der spielberechtigten Mannschaften pro Verein und Klasse
6. Freiwilliger Verzicht auf Klassenzugehörigkeit

B) DAMEN:**A) HERREN:****1. Bundesliga:**

a) Die Aufsteiger für die 2. Bundesliga werden **nach den aktuellen Bundesligabestimmungen ermittelt. in einem Qualifikationsturnier der Landesmeister der beteiligten neun Landesverbände und der Berechtigten der 2. Bundesliga ermittelt.** Verzichtet ein Landesmeister auf die Teilnahme **an der Qualifikation** für den Aufstieg, dann hat der Nächstplatzierte, den Aufstieg anstrebende Verein **seiner Landesliga der TIBHAR-Liga**, das Teilnahmerecht.

Wird eine **2.**Mannschaft eines Superliga- bzw. 1. Bundesligaveraines in der **TIBHAR-Liga** Meister, so trägt sie den Titel "OÖ Landesmeister" und ist berechtigt, **an der Qualifikation** für den Aufstieg in die 2. Bundesliga teilzunehmen.

b) Falls eine oö. Mannschaft aus der Superliga, 1. oder 2. Bundesliga freiwillig in die **TIBHAR-Liga** absteigt, ist dadurch der 3.letzte der OÖ Landesliga nicht zum Abstieg verurteilt. Eine dementsprechende Sanierung erfolgt erst im nächsten Spieljahr.

Bei normalem Abstieg eines oö. Vereines aus der 2. Bundesliga und gleichzeitigem Nichtaufsteigen des oö. Landesqualifikanten, steigen drei Vereine aus der OÖ Landesliga ab.

2. OÖ Mannschaftsmeisterschaft:

Ab der Saison 2013/2014 wird in der OÖ. Mannschaftsmeisterschaft in allen Herren-Bewerbsklassen ein geändertes Spielsystem für Vierermannschaften mit Doppel eingeführt.

Auf Basis des Schefflersystems werden 12 Einzel und 2 Doppel ausgetragen. Die Spielreihenfolge ist wie folgt festgelegt:

A2:B4, A3:B1, A4:B3, A1:B2, Doppel 1, A2:B1, A3:B4, A1:B3, A4:B2, Doppel 2, A1:B1, A2:B2, A3:B3, A4:B4.

Das Meisterschaftsspiel endet, wenn eine Mannschaft den 8. Siegpunkt erreicht hat. Beim Spielstand 8:0 werden das neunte und zehnte Spiel ausgetragen, somit sind die Ergebnisse 8:2 bis 8:6, 9:1 oder 10:0 möglich, bzw. bei Unentschieden 7:7

Anmerkung: GV 2015 hat beschlossen, dass beide Doppel zu spielen sind. Durch diese Maßnahme ist gesichert, dass jeder Spieler zumindest 2 Einzelspiele und ein Doppel austrägt. Bei unkompletem Antreten wird der Siegpunkt ebenfalls mit 8 (bzw. 9 oder 10) festgesetzt. Sollten so wenige Spieler antreten, dass aufgrund des Spielverlaufes keine der beiden Mannschaften 8 (9 oder 10) Siege erreicht, so gilt der Spielstand nach Eintragung aller möglichen Ergebnisse (ausgenommen Doppel-w.o.) als Endstand. In einem Meisterschaftsspiel darf ein Spieler max. nur in vier Spielen (3 Einzel, 1 Doppel) zum Einsatz kommen.

Treten beide Mannschaften unkomplett an, ist zwingend das erste Doppel auszutragen.

Pro Mannschaftskampf darf jeder Spieler nur in einem Doppel eingesetzt werden. Anmerkungen: Im Doppel können theoretisch 4 andere Spieler als in den Einzelspielen zum Einsatz kommen. Zusätzliche Doppelspieler müssen aber laut Reg §11/6 am Spielbericht angegeben werden.

Alle in einem Mannschaftskampf eingesetzten Spieler (unabhängig davon, ob Einzel oder Doppel) dürfen in derselben Runde in keiner anderen Mannschaft mehr zum Einsatz kommen (ausgenommen Damen in der Damenmeisterschaft).

Grundlegend wird von der höchsten öö. Spielklasse (~~ÖÖ-Landesliga~~) bis zur ~~niedersten öö. Spielklasse~~-1. Klasse, mit ~~12-10~~ Mannschaften gespielt.

In der Regel gibt es von jeder Spielklasse zwei Absteiger und einen Aufsteiger. (Abweichung siehe dazu Punkt 3.)

Falls sich bei normaler Auf- und Abstiegsregelung am Ende der Mannschaftsmeisterschaft eine Veränderung der Klassenanzahl über ~~zehn zwölf~~ Mannschaften hinaus ergeben sollte, ist der Vorstand des Landesverbandes ermächtigt, für das darauffolgende Spieljahr die betreffende Spielklasse auf ~~zehn zwölf~~ Mannschaften zu sanieren. (Mit Ausnahme Punkt 1.b). Diese Maßnahme wird bis in die unterste Spielklasse fortgesetzt. Die Anzahl der Absteiger aus sämtlichen Spielklassen wird auf höchstens drei Mannschaften begrenzt. Falls sich in einer Spielklasse in den darauffolgenden Spieljahren eine höhere Klassenzahl als ~~zehn zwölf~~ Mannschaften ergibt, steigen aus dieser Spielklasse solange drei Mannschaften ab, bis wiederum die Klassenzahl von ~~zehn zwölf~~ erreicht ist.

Falls aus einer höheren Spielklasse zwei Mannschaften aus demselben geographischen Gebiet absteigen müssen, wird der Vorstand des Landesverbandes ermächtigt, für die darauffolgende Mannschaftsmeisterschaft (Folgejahr) aus diesem Klassenbestand die geographisch am günstigsten gelegene Mannschaft eines Vereines in eine andere, gleichrangige Klasse zu versetzen. (Dadurch soll vermieden werden, dass eine Klasse zu viele und eine andere zu wenige Mannschaften aufweist). Wenn diese Versetzungsnotwendigkeit gegeben ist, wird un-

ter der Voraussetzung der gleichen geographischen Lage der in Frage kommenden Mannschaften, die in der abgelaufenen Mannschaftsmeisterschaft schlechter platzierte Mannschaft herangezogen.

Bei gegebener Möglichkeit kann am Beginn der jeweils darauffolgenden Spieljahre die so verschobene Mannschaft wieder rückversetzt werden.

In den ersten Spielklassen wird immer so umgeschichtet, dass für alle teilnehmenden Mannschaften ein sportlich anspruchsvoller Meisterschaftsbetrieb gewährleistet werden kann. (D.h., anzahlmäßig schwächere 1. Spielklassen werden mit Mannschaften von anzahlmäßig stärkeren 1. Spielklassen saniert, wobei der geographische Gesichtspunkt nach Möglichkeit gewahrt werden soll).

Die Platztauschmöglichkeit zwischen einer absteigenden und einer aufsteigenden Mannschaft desselben Vereines ist bis einschließlich **Landesklasse Landesliga** möglich.

Die gesamte Auf- und Abstiegsregelung unterliegt jedoch in jeder Hinsicht den Bestimmungen der §§ 19 und 25 des Reg.

Spielt ein Verein oder eine Spielgemeinschaft mit zwei Teams in der **Landesliga** oder Landesklasse, so **müssen** diese getrennt werden. D.h. eine Mannschaft spielt **z.B.** in Landesklasse Nord/Ost und eine Mannschaft in Landesklasse Süd/West.

Spielt ein Verein mit mehreren Mannschaften in derselben Klasse, mit Ausnahme **der Landesliga und der** Landesklasse, so ist der Vorstand des Landesverbandes ermächtigt, diese, sofern es geographisch möglich ist, in verschiedene, gleichwertige Klassen aufzuteilen.

3. Auf- und Abstiegsregelung **TIBHAR-Liga** und darunterliegende Klassen:

Es steigen in jeder Spielklasse immer mindestens die **9.-** und **10.-**platzierte, bei **11** Mannschaften immer die **9.-**, **10.-** und **11.-**platzierte Mannschaft ab.

Bei Auflösung einer Mannschaft bzw. Mannschaftsrückziehung oder Streichung einer Mannschaft laut § 26 Reg. vor dem Ende des Herbsdurchganges (Endtabelle umfasst nur **9** Mannschaften) steigen um die Anzahl der aufgelösten, zurückgezogenen oder gestrichenen Mannschaften entsprechend weniger Mannschaften ab.

Bei Auflösung oder Streichung einer Mannschaft laut C II, Punkt 21 oder § 26 Reg. während der Meisterschaft (Endtabelle umfasst **9 11** oder **10 12** Mannschaften) steigen neben der aufgelösten bzw. gestrichenen Mannschaft ebenfalls entsprechend weniger Mannschaften ab.

a) **TIBHAR-Liga:**

Wenn bei mehr als 2 Aufsteigern aus den **Landesligen Klassen** in die **TIBHAR-Liga Landesliga** diese zusätzlichen Aufsteiger nicht bis zu den Drittplatzierten der

Landesligen ~~klassen~~ ermittelt werden können, verbleiben die ~~Landesliga~~ TIBHAR-Liga-Absteiger in der Reihenfolge ihrer Platzierung in der ~~Landes~~ TIBHAR-Liga.

b) Landesliga, Regionalliga, Regionalklassen, Bezirksklassen:

Aus diesen Bewerbsklassen steigen in der Regel je eine Mannschaft auf und zwei Mannschaften ab.

c) Landesklasse, Bezirksliga und 1. Klassen:

Aus diesen Bewerbsklassen steigen in der Regel je zwei Mannschaften auf und aus den Landesklassen und Bezirksklassen zwei Mannschaften ab. Aus der 1. Klasse steigt keine Mannschaft ab.

3.-platzierte Mannschaften der 1. Klasse kommen nur dann als Aufsteiger in Betracht, wenn trotz Verbleibs aller Vorletzten der ~~Kreisklassen~~ ~~Bezirksklassen~~ keine 10er-Spielklassen zustande kämen. Dies gilt auch bei Verzicht von aufstiegsberechtigten 2.-Platzierten.

d) Aufstiegsreihenfolge:

Die Reihenfolge der Mannschaften, die für den Aufstieg in Frage kommen, wird nach folgenden Kriterien ermittelt:

1. Erreichte Punkte pro Runde $\left(= \frac{\text{Punkte}}{*) \text{ Anzahl der Runden}} \right)$
2. Spielverhältnis $\left(= \frac{\text{Summe der gewonnen Einzel - und Doppelspiele}}{\text{Summe der verlorenen Einzel - und Doppelspiele}} \right)$
3. Summe der gewonnen Einzel- und Doppelspiele pro Runde $\left(= \frac{\text{Anzahl der gewonnenen Einzel und Doppelspiele}}{*) \text{ Anzahl der Runden}} \right)$
4. Gesamtsatzverhältnis $\left(= \frac{\text{Summe der gewonnen Sätze}}{\text{Summe der verlorenen Sätze}} \right)$
5. Losentscheid

*) Berechnung nur bei unterschiedlichen Klassengrößen

4. Geographische Einteilung:

Der Landesverband ist bestrebt, die Bewerbsklassen nach geografischen Gesichtspunkten einzuteilen.

~~Die ungefähre geographische Spielklasseneinteilung für die Landesklassen:~~

~~**Nord-Ost:** ——— Linz, Steyr und das Mühlviertel~~

~~Süd-West: — Wels, Salzkammergut und das Innviertel~~

~~(Siehe auch Klasseneinteilung-Übersicht - C V bzw. mit Ausnahme wie bereits unter Punkt 2. beschrieben, wenn ein Verein (SPG) mit 2 Mannschaften in der Landesklasse spielt, so **müssen** diese regional getrennt werden).~~

5. Anzahl der spielberechtigten Mannschaften pro Verein /Spielgemeinschaft und Klasse:

TIBHAR-Liga:	eine Mannschaft pro Verein
Landesligen / Landesklassen:	max. zwei Mannschaften pro Verein (getrennte Bewerbe)
Regionalligen:	max. drei Mannschaften pro Verein
Regionalklassen / Bezirksligen:	max. vier Mannschaften pro Verein
Bezirksklassen:	max. fünf Mannschaften pro Verein
1. Klassen:	unbeschränkt

6. Freiwilliger Verzicht auf Klassenzugehörigkeit:

a) Verzichtet eine Mannschaft freiwillig auf die Klassenzugehörigkeit in ihrer öö, Klasse, so kann um beliebig viele Klassen zurückgegangen werden. **Der Verzicht wirkt hinsichtlich Namensbezeichnung wie eine Auflösung.**

Grundsätzlich kann jede Mannschaft eines Vereines aufgelöst werden.

Kommt es zur Auflösung einer höherrangigen Mannschaft (Spielerabmeldung...), gilt im laufenden/aktuellen Spieljahr die Aufstiegs Sperre nur für die unmittelbar darunter liegende Vereinsmannschaft z. B. **1. Mannschaft** aufgelöst – nur **2. Mannschaft** (neue **1.**) gesperrt, **3.** aufgelöst – nur **4.** (neue **3.**) gesperrt,...

b) Verzichtet eine Mannschaft, obwohl sie Meister oder **aufstiegsberechtigter** 2. Platzierter in **einer Landesklasse, Bezirksklasse oder** 1. Klasse geworden ist, freiwillig auf den Aufstieg in die nächsthöhere Spielklasse, darf sie im darauffolgenden Spieljahr nicht in die nächsthöhere Spielklasse aufsteigen.

c) Steigt eine Mannschaft freiwillig in die nächstniedrige Spielklasse ab, darf sie im darauffolgenden Spieljahr nicht in die nächsthöhere Spielklasse aufsteigen.

d) Falls sich aus einem "**11**er-Bewerb" durch einen freiwilligen Abstieg einer Mannschaft eine geographische Verschiebung (Spielklasseneinteilung) ergibt, so kann dies keine zusätzliche Abstiegssequenz nach sich ziehen. In der Regel ist die konfrontierte, darunterliegende Klasse auf **11** Vereine aufzustocken.

e) Wird eine Mannschaft laut § 26 Reg. gestrichen (siehe dazu auch OÖ HB C II, Seite 8, Punkt 21) oder wird eine Mannschaft nach erfolgter Nennung zurückgezogen (siehe dazu auch OÖ HB D II, Seite 6, Punkt 11), so kann die nächstfolgende Mannschaft des Vereines/Sektion/SPG **KEINE** Aufstiegsberechtigung in eine höhere Klasse erhalten.

(Diese Regelungen gelten für den OÖ Landesverband bzw. OÖ Spielklassen).

B) DAMEN:

Die Damenmannschaftsmeisterschaft (OÖ) wird wie folgt durchgeführt:

Gespielt wird mit 3-er Mannschaften, § 10 Abs 2 lit c - Regultativ.

1. Herstdurchgang: (ohne Rückrunde)

Die genannten Mannschaften werden in 2 bzw. 3 regionale Qualifikationsklassen eingeteilt und spielen in einem Durchgang ohne Rückrunde. Nach Abschluss des Herstdurchganges wird eine Endtabelle und eine Einzelrangliste erstellt. Die erzielten Punkte bzw. Einzelergebnisse der Herbstmeisterschaft werden in die Frühjahrsmeisterschaft nicht mitgenommen.

2. Frühjahrsdurchgang: (ohne Rückrunde)

Bei zwei regionalen Qualifikationsklassen steigen die drei ersten Mannschaften, bei drei Regionalklassen steigen aus jeder Klasse die zwei ersten Mannschaften in die Landesliga auf, sodass die Landesliga aus sechs Mannschaften besteht. Bei gleicher Punkteanzahl und gleichem Spielverhältnis von zwei oder mehreren Mannschaften nach dem Herstdurchgang entscheidet das/die Spiel/e gegeneinander. Bei einem Unentschieden des/der betreffenden Spiele/s wird das/die Spiel/e OHNE Doppel gewertet (Ergebnis 5:4). Ein Verzicht auf den Aufstieg ist nicht möglich. Der Sieger (die erstplatzierte Mannschaft) des Landesligabewerbes ist OÖ Landesmeister. Die übrigen Mannschaften werden in Regionalklassen aufgeteilt. Die Frühjahrsmeisterschaft wird ebenfalls nur in einer Hinrunde ausgetragen. Bei Punktegleichheit erfolgt Platzierungsermittlung wie Herbstentscheidung für Aufsteiger.

3. Eine Regionalklasse muss mindestens 5 Mannschaften umfassen (ansonsten nötigenfalls weniger Regionen, aber nach besten geographischen Gesichtspunkten).

4. Anzahl der pro Verein teilnehmenden Mannschaften je Bewerb:

Landesliga: max. zwei Mannschaften pro Verein

Regionalklassen: unbeschränkt

5. Damenmannschaften, die in der 2. Bundesliga spielen, sind auch gleichzeitig in der OÖ Damenmannschaftsmeisterschaft spielberechtigt.

6. Nennen weniger als 10 Mannschaften für die Damenmannschaftsmeisterschaft, so wird nur ein Bewerb (Damen-Landesliga) gespielt.

V. KLASSENEINTEILUNG - ÜBERSICHT

A) OÖ Klasseneinteilung Damen - Übersicht

B) OÖ Klasseneinteilung Herren - Übersicht

A) OÖ Klasseneinteilung Damen - Übersicht:

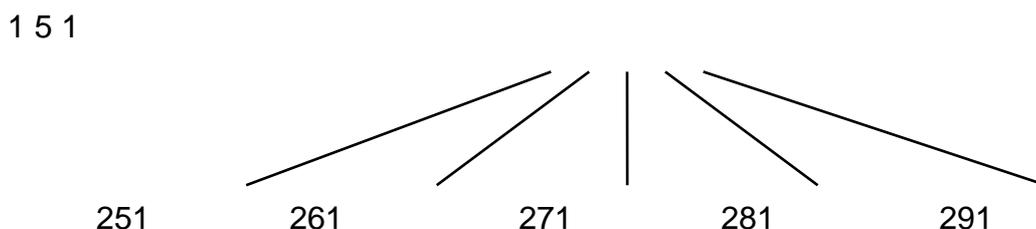
1) Bewerbe:

151 = Landesliga

251, 261, 271, 281, 291 = Regionalklassen

Unter der Damen-Landesliga befinden sich, entsprechend dem Nennergebnis, eine bis höchstens fünf Regionalklassen.

2) Übersichtsplan:



B) OÖ Klasseneinteilung Herren - Übersicht:

1) Bewerbe:

100 = TIBHAR-Liga

101, 141 = Landesligen

201, 241 = Landesklassen

301, 321, 341, 361 = Regionalklassenligen

401, 411, 421, 431, 441, 451, 461, 471 = BezirksRegionalklassen

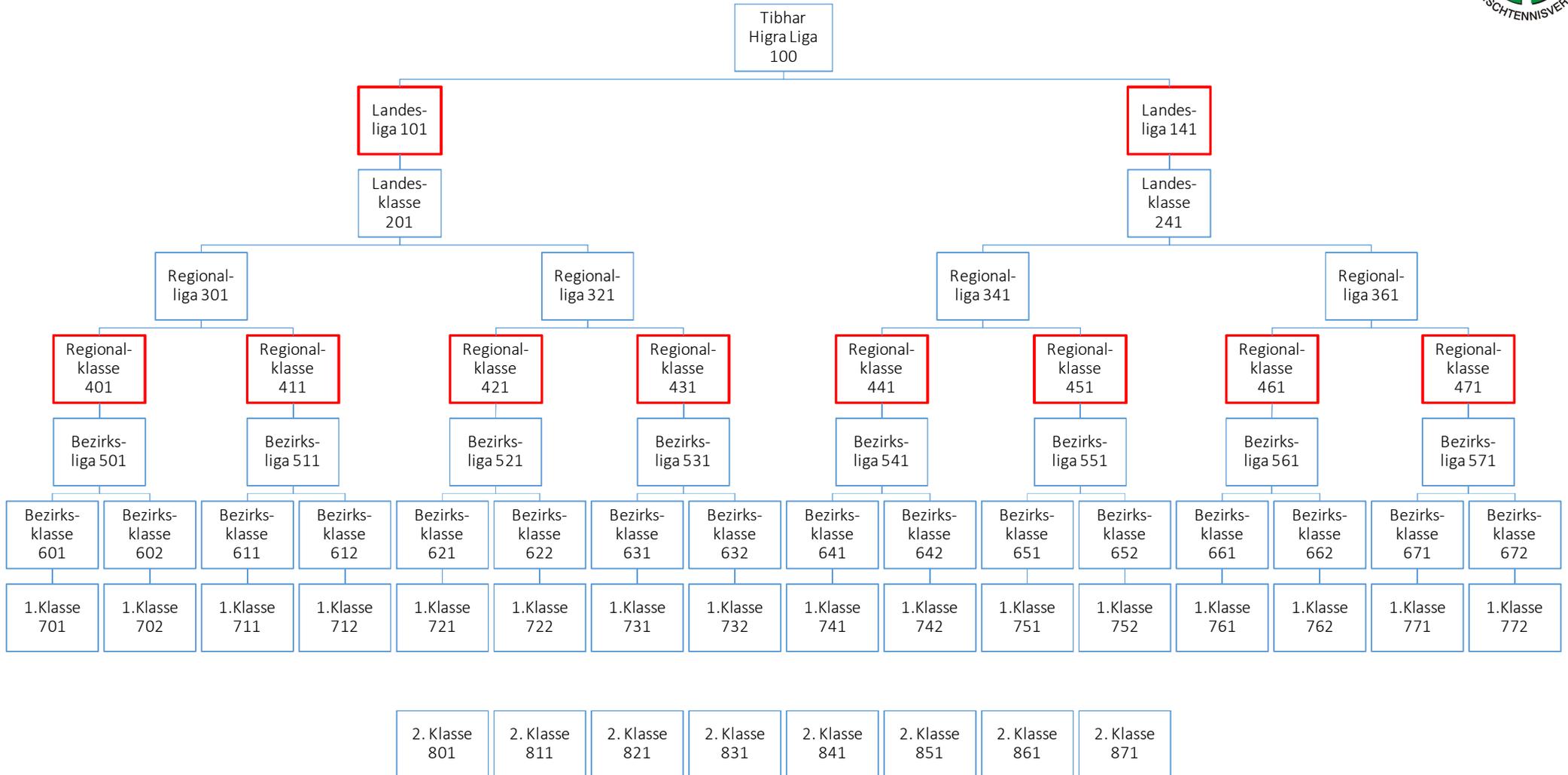
501, 511, 521, 531, 541, 551, 561, 571 = Kreisklassen Bezirksligen

601, 602, 611, 612, 621, 622, 631, 632, 641, 642, 651, 652, 661, 662, 671, 672 = Bezirksklassen

701 bis 772 = 1. Klassen - diese werden entsprechend dem Nennergebnis unter Beachtung regionaler Zweckmäßigkeit aufgeteilt ~~d.h. unter jeder Kreis Bezirksklasse befindet sich eine 1. Klasse.~~

2) Übersichtsplan: (umseitig)

Klasseneinteilung



VII. JUGENDORDNUNG

A) Durchführungsbestimmungen für Wochenendmannschaftsmeisterschaften U18, U15, U13 und U11 männlich und weiblich.

- I. Grundsätzliches
- II. Vorrunden (Qualifikation)
- III. Hauptrunden
- IV. Austragungstermine
- V. Zusatzbestimmungen
- VI. Spielereinsatz bzw. -verwendung
- VII. Kosten und Abmeldung
- VIII. Ordnungsstrafen

B) Durchführungsbestimmungen für Ranglistenturniere, RC-Turniere U11-U18 und OÖ-Meisterschaften (Einzelbewerbe):

- I. Durchführungsbestimmungen
- II. Kostenaufteilung
- III. Termine

C) Errechnung der RC-Nachwuchsranglisten (Einzelranglistenpunkte)

D) Jugendförderungsbeitrag

A) DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR WOCHENENDMANNSCHAFTSMEISTERSCHAFTEN - U18, U15, U13 und U11 männlich und weiblich:

I. Grundsätzliches:

1. Teilnahmeberechtigt sind nur beim Landesverband ordnungsgemäß gemeldete und spielberechtigte Spieler und Spielerinnen ohne Berücksichtigung der Nationalität.
2. Die Bewerbe U18 männlich werden mit Dreiermannschaften, mit Doppel (§ 10 Abs 2 lit d Regulativ), bis 4:0, 4:1 usw. gespielt.
Alle übrigen Bewerbe werden mit Zweiermannschaften mit Doppel (§ 10 Abs 2 lit a Regulativ) bis zum Siegpunkt gespielt.
3. Die Beginnzeiten werden vom Landesverband festgesetzt. Eine Wartezeit gem. CII Punkt 6 ist nicht vorgesehen.
4. Alle Bewerbe werden in nur einem Durchgang (ohne Rückspiel) ausgetragen.
5. Die Überprüfung der Spielberechtigung von Spielern bei Wochenendmeisterschaften wird zur Gänze und mit voller Verantwortlichkeit an die Leiter dieser Mannschaftsbewerbe übertragen (17 Regulativ).

6. In allen nicht speziell angeführten Belangen gilt die Nachwuchsordnung des ÖTTV laut Handbuch bzw. gelten die Zusatzbestimmungen des OÖTTV zur Mannschaftsmeisterschaft.
7. ~~Der Veranstalter übernimmt die Auslosung aus XTTV, die einzuhalten ist.~~ Auch wenn eine oder mehrere Mannschaften am Bewerb NICHT teilnehmen, darf die Auslosung (Rundenbezeichnung) nicht geändert werden. Die Spielberichte sind vom Ausrichter analog der MM der Allgemeinen Klasse genau auszufüllen (Heim-/Gastmannschaft, Vereinskürzel, Bewerb-Bezeichnung, Runden-Nummer). Die Mannschaftsaufstellung (Namen und Spielerpassnummern) obliegt den Vereinen. Die detaillierten Spielergebnisse sind bis spätestens darauffolgenden Montag (ist dieser ein Feiertag, so verlängert sich die Frist um einen Tag) in der Resultateingabe im XTTV auf der Webseite <http://xttv.oettv.info/ed/> eingetragen werden. Siehe dazu auch CII/15.
8. Für Mannschaften, die trotz Nennung bzw. Auslosung an einem Bewerb nicht teilnehmen, sind keine wo-Spielberichte auszufüllen (bzw. keine Erfassung im XTTV), sondern lediglich in einem Schreiben an den LV darauf hinzuweisen: "Mannschaft ... nicht teilgenommen, Abmeldung am .../oder nicht abgemeldet".

II. Vorrunden (Qualifikation):

In den Vorrunden (Qualifikationsrunden) werden die Mannschaften ermittelt, die um den Aufstieg in die Landesklasse und Landesliga (oder bei geringer Anzahl von Mannschaften in die Landesliga) spielen. Die weiteren angetretenen Mannschaften spielen in den 1.Klasse-Bewerben.

1. Vorbereitung der Vorrunden:

Nach Nennschluss für die o.a. Meisterschaft werden alle Mannschaften, die für die Vorrunden genannt haben, in Gruppen eingeteilt. Die Einteilung obliegt dem Jugendausschuss. Sie hat nach folgenden Gesichtspunkten zu erfolgen:

- ~~a) Trennung nach Leistungsstärke: Die als spielstark bekannten Mannschaften werden in verschiedene Gruppen gesetzt.~~
- ~~b) Regionale Trennung: Ist der Gesichtspunkt a) nicht mehr ausreichend vertretbar, werden die Mannschaften nach regionalen Gesichtspunkten in die einzelnen Gruppen gesetzt bzw. gelöst.~~
- ~~c) Grundsätzlich sollen Mannschaften desselben Vereines in verschiedenen Gruppen spielen, über ausdrücklichen Vereinswunsch können mehrere Mannschaften eines Vereines auch in derselben Gruppe spielen.~~

- a) Der Jugendausschuss kann bis zu drei Mannschaften, gemäß lit e, (mit den niedrigsten „Platz-Ziffern-Summen“) für die Landesliga als qualifiziert erklären und somit von der Vorrunde befreien.
- b) Zur Berechnung der Platz-Ziffern-Summe dient die aktuelle RC-Rangliste des OÖTTV.
Beispiel: Die Spieler eines Vereines liegen auf den Plätzen 3, 12 und 25, die Platz-Ziffern-Summe = 40 (3 + 12 + 25).

2. Abwicklung der Vorrunden:

- a) Die Vorrunden bestehen aus einem Durchgang und werden an einem Wochenende ausgetragen.
- b) Die Vorrunden der U18- und U13-Mannschaftsmeisterschaft werden nach Möglichkeit terminlich getrennt von den Vorrunden der U11- und U15-Mannschaftsmeisterschaft angesetzt.
- ~~c) Von den Ergebnissen dieser Vorrunde werden Tabellen, aber keine Einzelranglisten erstellt.~~
- c) Vorrunden werden jedoch nur dann gespielt, wenn es das Nennungsergebnis erfordert.
- d) Tritt eine zur Vorrunde genannte Mannschaft nicht zur Vorrunde an, so wird diese Mannschaft aus dem Gesamtwettbewerb gestrichen, sie kann daher auch nicht mehr in einer ersten Klasse teilnehmen.

III. Hauptrunden:

1. Vorbereitung der Hauptrunden:

Aufgrund der Tabellen der Vorrundengruppen werden die Mannschaften in die Landesklassen und Landesliga eingeteilt. ~~Bewerbe der Landesklasse sollen 6 Mannschaften umfassen.~~

D.h.: Die Anzahl der aufsteigenden Mannschaften richtet sich nach der Anzahl der Vorrundengruppen und gesetzten Mannschaften in die Landesliga.

Die Einteilung obliegt dem **Jugendausschuss** und wird vor Beginn der Nachwuchsmannschaftsmeisterschaft bekannt gegeben.

Z.B. zwei Vorrundengruppen, 2 Mannschaften gesetzt, Erst- und Zweitplatzierte Mannschaften spielen Landesliga, die Dritt- bis Fünftplatzierten in der Landesklasse.

Jene Mannschaften der Vorrunden, die nicht in einem höheren Bewerb zum Einsatz kommen, werden in die ersten Klassen gelost.

Diese ersten Klassen werden nach regionalen Gesichtspunkten zusammengestellt. ~~Die ersten Klassen sollen nicht mehr als jeweils 7 Mannschaften umfassen,~~

~~um zu gewähren, dass die Durchführung des jeweiligen Bewerbes an einem Wochenende abgewickelt werden kann.~~

2. Durchführung der Hauptrunden:

Beteiligt sich ein Verein mit mehr als einer Mannschaft im selben Bewerb, so müssen die Spiele gegeneinander vorgespielt werden. ~~und die Spielberichte dem Veranstalter übergeben werden.~~

3. Landesligabewerbe:

Die Landesligabewerbe sollen 6 Mannschaften umfassen und ergeben sich aus den allenfalls gesetzten und den auf Grund der Anzahl von Vorrundengruppen eingeteilten Mannschaften.

Die Durchführung erfolgt nach Möglichkeit zu jeweils gemeinsamen Terminen von U11 und U15 bzw. U13 und U18.

Der Landesligabewerb wird entweder in einer Gruppe (jeder gegen jeden) durchgeführt oder nach Möglichkeit in zwei Gruppen (Setzung entsprechend Platzziffernsumme N gemäß Schlangenliniensystem) gespielt

Die Endrunde wird wie folgt gespielt:

1. Gruppe A gegen 1. Gruppe B um Platz 1 und 2
2. Gruppe A gegen 2. Gruppe B um Platz 3 und 4 sowie
3. Gruppe A gegen 3. Gruppe B um Platz 5 und 6

4. Durchführungsmodus:

Alle Bewerbe werden in einem Durchgang (ohne Rückspiel) ausgetragen. Es werden Tabellen und Einzelranglisten erstellt. Die Ergebnisse aus der Vorrunde werden für die Hauptrunde nicht gewertet.

IV. Austragungstermine:

Werden im Terminkalender veröffentlicht.

~~V. Zusatzbestimmungen:~~

~~Die Ergebnisse der Vorrunde sind in jeder Hinsicht bindend, d.h. ein Verzicht auf den Aufstieg in eine höher Klasse ist nicht möglich.~~

V. Spielereinsatz bzw. Spielerverwendung:

Nimmt ein Verein mit mehr als einer Mannschaft an der Wochenendmannschaftsmeisterschaft im selben Bewerb teil, ist mit Abgabe der Nennung eine Spielerreihung dem Landesverband zu übermitteln.

Die Reihung wird vom Verein, nach der Spielstärke (RC-Rangliste falls schon RC-Punkte vorhanden) vorgenommen, wobei jedoch zu beachten ist, dass Spieler, die für die Landesliga auf Grund ihrer Platzziffer gesetzt wurden, entsprechend der Rangliste zu reihen sind.

Diese Spielerreihung verbleibt beim Landesverband und wird dem Veranstalter übermittelt .

1. Da es auf Grund der Bestimmungen möglich ist mit mehreren Mannschaften in der selben Klasse zu spielen, ist der Spielertausch zwischen den Mannschaften laut aktueller Einzelrangliste wie folgt, beschränkt:
Die 3 besten Jugendlichen bei 3-er Mannschaften bzw. 2 besten bei 2er Mannschaften - eines Vereines laut jeweils geltender Rangliste, sind nur in der Mannschaft1, die besten 6 bzw. 4 nur in der Mannschaft1 bzw. 2, die besten 9 bzw. 6 nur in der Mannschaft1, 2 oder 3 spielberechtigt usw.
2. Die auf Grund der Platzziffer besten 3 Spieler bei Dreiermannschaften bzw. 2 Spieler bei Zweiermannschaften eines Vereines, die für die Landesliga gesetzt wurden, dürfen in keiner anderen Mannschaft der betreffenden Altersgruppe eingesetzt werden.
3. Grundsätzlich kann eine Mannschaft die Wochenendmeisterschaft (U18 ml.) mit nur zwei anstatt der üblichen drei Spieler bestreiten. ~~Spielt jedoch ein Verein mit mehr als einer Mannschaft im selben Bewerb (in derselben Veranstaltung), so darf nur die jeweils „letzte“ Mannschaft unkomplett antreten.~~
4. Der Einsatz von U18-, U15-, U13- bzw. U11-Spielern erfolgt getrennt von der laufenden Mannschaftsmeisterschaft der allgemeinen Klasse (Damen und Herren). Die U18-, U15-, U13- bzw. U11-Spieler können daher sowohl in der Mannschaftsmeisterschaft allgem. Klasse, als auch bei Wochenendmeisterschaften eingesetzt werden. (Regulativ § 41 Ziffer 1 bis 4).
5. In allen männlichen Nachwuchsmannschaftsbewerben darf pro Mannschaft auch **ein** Mädchen eingesetzt werden ~~bzw. in 3er-Mannschaften **zwei** Mädchen, jedoch muss immer mindestens ein männlicher Starter je Mannschaft zum Einsatz kommen (gemischte Mannschaft). sofern dieses Mädchen nicht auch im gleichen weiblichen Bewerb zum Einsatz kommt.~~
~~Bei Doppelverwendung eines Mädchens, z.B. Einsatz im Bewerb "U15 männlich" und im Bewerb "U15 weiblich" -- bezogen jeweils auf die Altersklasse, nicht auf die Bewerbsbezeichnung innerhalb der Altersklasse -- werden die Spiele des männlichen Bewerbes strafbeglaubigt.~~
- ~~6. Spieler(innen) dürfen max. in 2 Altersstufen frei wählbar eingesetzt werden.~~

VI. Kosten und Abmeldung (Zurückziehung der Nennung)

Vom Veranstalter wird pro teilnehmender Mannschaft ein Nenngeld – Höhe wird jeweils in der Zusammenfassung aller Verbandsgebühren des OÖTTV bekanntgegeben – eingehoben. Dieser Betrag verbleibt dem Veranstalter und dient zur Abdeckung sämtlicher anfallenden Kosten wie Saalmiete, Tischleihgebühr, Bälle, Kosten des Spielleiters, Spielberichtsblock usw. Das Nenngeld ist beim Veranstalter zu bezahlen. Erfolgt dies nicht, wird das Vereinskonto belastet.

Abmeldungen sind mindestens 8 Tage (Datum des Poststempels, 24:00 Uhr) vor Durchführung des Bewerbes beim verantwortlichen Spielleiter (kann auch mit Fax – bzw per E-Mail) nicht beim Landesverband – erfolgen. Erfolgt eine verspätete Abmeldung oder keine Abmeldung, so wird der Verein – über den Landesverband (Vereinskonto) – zur Zahlung des doppelten Nenngeldes an den Veranstalter herangezogen.

Erfolgt zwar die Abmeldung, jedoch nicht bis spätestens einen Tag (24 Stunden) vor Veranstaltungsbeginn, so wird überdies eine Ordnungsstrafe vorgeschrieben.

Erfolgt keine Abmeldung, wird eine erhöhte Ordnungsstrafe vorgeschrieben.

Vereine, die trotz erfolgter Auslosung nicht an der Wochenendmeisterschaft teilnehmen, bzw. solche, die die Nennung zurückziehen, müssen vom Veranstalter dem Landesverband bekanntgegeben werden.

Bei vorzeitiger Abreise (Unsportlichkeit) kommt es zum Punkteabzug (Breitensportförderung – Verletzung ausgenommen).

VII. Ordnungsstrafen:

Sämtliche Ordnungsstrafen – siehe OÖHB E III – haben auch für die Wochenendnachwuchsmannschaftsmeisterschaft Gültigkeit, wobei die Wochenendmeisterschaft einer Mannschaftsmeisterschaftsrunde gleichzusetzen ist.

B) Durchführungsbestimmungen für Ranglistenturniere, RC-Turniere U11-U18 und OÖ-Meisterschaften (Einzelbewerbe):

I. Durchführungsbestimmungen:

Entsprechend der jeweiligen Ausschreibung.

Für die Setzliste ist die aktuelle RC-Rangliste heranzuziehen.

II. Kostenaufteilung:

Für jeden Teilnehmer wird das Nenngeld - Höhe entsprechend der Ausschreibung - vom Veranstalter eingehoben. Dieser Betrag verbleibt dem Veranstalter und dient zur Abdeckung sämtlicher dem Veranstalter anfallenden Kosten.

III. Termine:

Sämtliche Termine werden, zusätzlich zur Ausschreibung, im OÖ-Terminkalender bekanntgegeben.

C) ERRECHNUNG DER NACHWUCHSEINZELRANGLISTEN

Es wird die RC-Rangliste herangezogen

D) JUGENDFÖRDERUNGSBEITRAG:**1. Beitragshöhe:**

Diese wird jeweils in der Zusammenfassung aller Verbandsgebühren (OÖ-Handbuch E III) veröffentlicht.

Die Einstufung erfolgt jeweils nach der höchstgereichten männlichen Mannschaft der allgemeinen Klasse.

2. Befreiung vom Jugendförderungsbeitrag:

Vom Jugendförderungsbeitrag werden jene Vereine befreit, die folgende Punk-teanzahl durch Einsatz von Jugendlichen erreichen:

Superliga, 1. und 2. Bundesliga:	4 Punkte
TIBHAR-Liga, Landesliga:	3 Punkte
Landesklassen, Regionalligen, Regionalklassen:	2 Punkte
Bezirksligen, Bezirksklasse, 1.Klasse:	1 Punkt

~~Berechnung/Befreiung der Spielgemeinschaften vom Jugendförderungsbeitrag: werden sinngemäß entsprechend der Anzahl der integrierten Vereine (Sektionen) behandelt. Zur Befreiung des Jugendförderungsbeitrages ist das Vielfache der Anzahl der integrierten Vereine notwendig.~~

~~**Beispiel:** Eine Spielgemeinschaft besteht aus 2 Vereinen (Sektionen).~~

Superliga, 1. und 2. Bundesliga:	6 Punkte
TIBHAR-Liga, Landesliga:	5 Punkte
Landesklassen, Regionalligen, Regionalklassen:	3 Punkte
Bezirksligen, Bezirksklasse, 1.Klasse:	2 Punkte

~~Bei Erreichen der Punkteanzahl kein Beitrag, unter 100 %, aber mindestens 50 % einfacher Beitrag und unter 50 % doppelter Beitrag.~~

- ~~- höchstgereichte Mannschaft = 1. Bundesliga~~
- ~~- ab 8 Punkte: ——— - kein Beitrag~~
- ~~- 4 bis 7 Punkte: ——— - einfacher Beitrag~~

~~-0 bis 3 Punkte: ——— - doppelter Beitrag~~

~~**Erklärung:** Die Spielgemeinschaft hat die doppelte Punkteanzahl der höchstgerihten männlichen Mannschaft (allgemeine Klasse) zu erreichen, um vom Jugendförderungsbeitrag befreit zu werden. Da eine Spielgemeinschaft durch die Verschmelzung von mindestens (zur Zeit) zwei Vereinen bereits die Möglichkeit hat, aus Spieler(innen) der beiden Vereine Mannschaften zu stellen, erscheint hier ohnehin bereits ein wesentlicher Vorteil gegeben.~~

3. Punktwertung:

Jeweils auf Ö- und OÖ-Ebene zählen für die Berechnung der Punkteanzahl:

- a) Nachwuchssuperliga
- b) alle OÖTTV-Nachwuchsturniere
- c) OÖ/Ö-Nachwuchsmeisterschaften
- d) OÖ/Ö Nachwuchsmannschaftsmeisterschaften

Auch bei Mehrfacheinsätzen desselben Spielers in verschiedenen Altersklassen sind max. 2 Einsätze pro Saison bei OÖ- und Ö-Veranstaltungen für die Punktevergabe anrechenbar (gilt nur für Mannschaftsmeisterschaft).

- ~~• **Erklärung:** Für die Teilnahme an den OÖTTV-Nachwuchsmannschaftsbewerben (Qualifikation, 1.Klasse, Landesklasse, Landesliga) bzw. an der ÖTTV-Nachwuchsmeisterschaft werden max. 2 Einsatzpunkte vergeben; das gilt nur, wenn ein Spieler in der gleichen Altersklasse 2 Einsätze in OÖ- bzw. Ö-Veranstaltungen erreicht hat: z.B. U15-MM Qualifikationsturnier + U15-MM Landesklasse oder z.B. MM U18 Landesliga + ÖTTV-Nachwuchsmannschaftsmeisterschaft.~~

4. Vorschreibung des Jugendförderungsbeitrages:

Der Jugendförderungsbeitrag wird vom Landesverband jährlich nach Abschluss des Sportjahres vorgeschrieben.

I. SPIELERREIHUNG

1. SPIELERREIHUNG nach RC (Ratings Central)

A) Allgemeines:

1. Der Landesverband stellt jährlich den Vereinen eine zum Stichtag (letzter Tag der Sommer-Übertrittszeit) erstellte Spielerreihung nach RC für Damen und Herren zur Verfügung. Abgemeldete Spieler und Neuanmeldungen - soweit nicht ohnehin schon richtig enthalten - müssen vom Verein gestrichen bzw. ergänzt werden. Neuzugänge, die keinen Wert im RC haben oder noch nicht enthalten sind, müssen vom Verein ergänzt werden.

Diese Spielerreihung ist von allen Vereinen, die mit mehr als einer Mannschaft (Damen und/oder Herren) an der Meisterschaft teilnehmen und eine Änderung bzw. Umreihung wünschen, mit Abgabe der Nennung zur OÖ-Mannschaftsmeisterschaft an den Landesverband bzw. bis zu dem vom Landesverband dafür veröffentlichten Termin einzureichen. Spielerreihungsänderungen bzw. -umreihungen werden nur dann behandelt, wenn sie fristgerecht (Abgabe der Nennung zur OÖ-Mannschaftsmeisterschaft bzw. bis zu dem vom Landesverband veröffentlichten Termin) beim Landesverband eingelangt sind. Auch bei Neuzugängen, die noch keine Freigabe vom Vorverein erhalten haben, bzw. unrichtigen Spielerreihungen, die vom Verein an den Landesverband eingesandt wurden, muss der vom Landesverband vorgeschriebene Termin des Einsendeschlusses eingehalten werden, ansonst keine Änderung bzw. Umreihung, sondern nur die entsprechende Einreihung, vorgenommen werden kann.

Wird vom Verein keine Änderung bzw. Umreihung beantragt, so ist keine Einsendung an den Landesverband erforderlich und die bestehende Reihung für die kommende Mannschaftsmeisterschaft für den Verein bindend.

2. Um eine Änderung (Angleichung) dieser Spielerreihung (Herbstdurchgang) kann nur vor Beginn der Frühjahrsmeisterschaft beim Landesverband (MBR) angesucht werden, d.h. eine vom Landesverband bestätigte Spielerreihung kann immer erst wieder zum nächsten Spieldurchgang (Frühjahrsdurchgang) geändert werden, mit Ausnahme von Neuanmeldungen. Dieses Ansuchen muss jedoch mindestens - sofern nicht vom Landesverband ein Termin dazu

gesondert bekanntgegeben wird - Freitag, 2 Wochen vor Beginn der Frühjahrsmeisterschaft beim Landesverband eingelangt sein, ansonst keine Änderung möglich ist.

3. Jeder Verein ist verpflichtet, mit jeder neuen Spieleranmeldung eine neue Spielerreihung an den Landesverband zur Bestätigung einzusenden. Die Einreihung erfolgt nach OÖHB B 4. Einreihung von Neuzugängen.

In diesem Fall kann jedoch keine Umreihungen vorgenommen werden, sondern nur eine Einreihung.

Bei falscher Einreihung bzw. Nichteinreihung wird eine Ordnungsstrafe eingehoben.

Bei Abmeldungen von Spielern, die in der Spielerreihung enthalten sind, treten sämtliche Konsequenzen erst mit dem ersten Tag des nächstfolgenden Abmeldetermines in Kraft. (z.B. Streichung des abgemeldeten Spielers aus der Rangliste).

B) Erstellung der Spielerreihung (**Änderung gültig ab Jänner 2018**):

1. Wird um eine Änderung bzw. Umreihung der vom Landesverband zugesandten Spielerreihung für die kommende Meisterschaft angesucht, so muss dies auf dem hierfür vorgesehenen Platz eingetragen werden.

2. Für die Einreihung der Spieler hat immer der zum Zeitpunkt der Erstellung der Spielerreihung (Stichtag lt. Punkt 1) bestehende RC-Wert des Spielers Gültigkeit. Voraussetzung für die Einreihung ist, dass der Spieler in der abgelaufenen Meisterschaft der Allgemeinen Klasse ~~in~~ mindestens ~~sieben~~ **sechs** **Einsätze oder mehr als 1/3 der möglichen Einsätze für die Bewerbe, in denen er lt. Spielerreihung in der abgelaufenen Meisterschaft der Allgemeinen Klasse einsatzberechtigt war.** ~~Meisterschaftsspielen im Einsatz war.~~

Hat ein Spieler weniger als ~~sieben~~ **sechs** Einsätze, wird er unmittelbar nach jenem Spieler mit dem nächsthöheren RC mit dessen Platzziffer, aber mit dem Zusatz a, b, ... usw. in die Spielerreihung eingetragen (= abc-Spieler). Gibt es bei einer Position schon einen abc-Spieler, wird der nächste auf den die Bedingungen zutreffen und der vom RC her dort einzureihen wäre, mit dem nächsthöheren Buchstaben an die selbe Position gehängt.

Bsp.: 4. Spieler D (RC 1680), 4a. Spieler E (RC 1620), 5. Spieler F (RC 1570), ...
 Spieler die keine Einsätze in der abgelaufenen Mannschaftsmeisterschaft der Allgemeinen Klasse haben, können als abc-Spieler auf Antrag mit dem um die Standardabweichung verminderten RC-Wert gereiht werden.

3. Spielt ein Verein mit zwei oder mehreren Mannschaften auf einer Leistungsebene (z. B. Kreisklasse), so kann für Spieler eine vereinsinterne Zusammenstellung der Mannschaften auf gleicher Leistungsebene festgelegt werden, jedoch bleibt die Reihung innerhalb der Mannschaft durch die vorgegebene Spielerreihung der abgelaufenen Meisterschaft gleich (z. B. 9, 11, 14, 16 und nicht 16, 11, 14, 9).

Wird eine vereinsinterne Reihung vorgenommen, treten alle weiteren Umreihungsbestimmungen, die Spieler dieser Leistungsebene beeinflussen, außer Kraft.

Für abc-Spieler gelten dieselben Reihungsbestimmungen wie für die Spieler mit Hauptplatznummer, das heißt, sie können unter Beachtung der Reihung innerhalb der Mannschaft beliebig mitgereiht werden, sind aber immer als abc-Spieler zu führen.

Neuzugänge sind entsprechend ihres RC-Wertes (**siehe Punkt 4**) oder mangels **RC-Wert nach Ihrer Spielstärke (siehe Punkt 5)** einzureihen.

4. Der Spielerreihung entsprechend kann nach folgenden Gesichtspunkten umgereiht werden:

a) Vorreihungen von Spielern sind in der Regel ausgeschlossen.

b) Rückreihungen sind unter folgenden Voraussetzungen möglich:

Pro Mannschaft darf ein Spieler um maximal drei Plätze rückgereiht werden, wobei die Nummer 1 eines Vereines die Nummer 1 bleiben muss (die Nummer 1abc-Spieler jedoch nur dann, wenn sie einen höheren oder gleich hohen RC-Wert aufweisen wie die Nummer 1; 1abc-Spieler, die einen niedrigeren RC-Wert als die Nummer 1 haben, können demnach rückgereiht werden), und alle übrigen Spieler, entsprechend ihrer vorherigen Platzierung, nachrücken. Für abc-Spieler gilt dieselbe Regelung, sie sind aber auch auf der neuen Position wieder als abc-Spieler einzureihen.

(Bei Mannschaften/1 mit 3-er Teams darf der Zweite, bei Mannschaften/1 mit 4-er Teams darf der Zweite oder der Dritte zurückgereiht werden, bei den nachfolgenden Mannschaften/2, bei 3-er Teams von den nächsten 3 und bei 4-er Teams von den nächsten 4 je einer usw.).

c) Über diesen Rahmen hinausgehende Umreihungen sind nur in **besonderen** Fällen, nach **entsprechend begründetem schriftlichen Ansuchen** seitens des Vereines möglich. Eine Genehmigung einer solchen Umreihung kann nur der Verbandsvorstand, nach Prüfung durch den MB-Referenten, erteilen. (Ein Rechtsmittel ist nicht möglich).

d) Nachwuchsspieler im Sinne der Einsatzbestimmungen der 2. Bundesliga Herren können bei der Erstellung der Spielerreihung bis auf Platz **vier** vorgereiht werden.

e) Bei Sondergenehmigungen - wie unter a) bis d) beschrieben - ist besonders darauf zu achten, dass diese auch vom Verein eingehalten werden, d.h. bei

begründeten Vorreihungen muss der betreffende Spieler tatsächlich zum Einsatz kommen. Sollte dies nicht möglich sein (Krankheit usw.), so hat der Verein die Pflicht, innerhalb der ersten fünf Runden, dies dem Landesverband zu melden. Ein Spieler muss sofort aus der Spielerreihung genommen werden, wenn er in den ersten fünf Runden zum dritten Mal nicht eingesetzt wurde. Gleichzeitig ist eine berichtigte Spielerreihung dem Landesverband zu übermitteln. Dabei ist jedoch keine Umreihung möglich, sondern der betreffende Spieler muss auf jenen Platz eingereiht werden, den er nach Ablauf der vergangenen Meisterschaft belegt hat. Bei Nichteinhaltung wird eine Ordnungsstrafe verhängt. Bei ungerechtfertigten Einsätzen werden alle Spiele strafbeglaubigt. Spieler mit Sondergenehmigung "S" in der Vereinsrangliste müssen im Herbsdurchgang die überwiegende Anzahl der Meisterschaftsspiele bestreiten (mehr als 50%), widrigenfalls der betreffende Spieler vor Beginn der Frühjahrsmeisterschaft auf seinen ursprünglichen Platz in der Vereinsrangliste rückgereiht wird. In diesem Fall ist vom Verein nach der Herbstmeisterschaft eine berichtigte Spielerreihung zu übermitteln.

5. Einreihung von Neuzugängen

Für Neuzugänge innerhalb Österreichs gilt folgende Regel:

- a) Einreihung nach RC bei mindestens ~~sieben~~ **sechs** Einsätzen oder mehr als 1/3 der möglichen Einsätze für den Bewerb, in dem er lt. Spielerreihung in der abgelaufenen Meisterschaft der Allgemeinen Klasse einsatzberechtigt war.
- b) Einreihung nach RC-Wert, aber als abc-Spieler bei weniger als ~~sieben~~ **sechs** Einsätzen bzw. weniger als 1/3 der möglichen Einsätze für den Bewerb, in dem er lt. Spielerreihung einsatzberechtigt war.
- c) Neuzugänge, die keine Einsätze in der abgelaufenen Mannschaftsmeisterschaft der Allgemeinen Klasse haben, können auf Antrag entweder als abc-Spieler oder als Spieler mit Hauptplatzziffer (Sondergenehmigung) mit dem um die Standardabweichung verminderten RC-Wert eingereiht werden.

Für Neuzugänge aus dem Ausland gilt:

Diese sind entsprechend ihrer Spielstärke einzureihen und dieser Rang auch gesondert, schriftlich zu begründen; der RC entwickelt sich dann auf Grund der nachfolgenden Einsätze.

In jedem Fall entscheidet der Landesverband (MBR), ob die Einreihung möglich ist. Hat der Spieler einen RC-Wert, so ist dieser für die Einreihung heranzuziehen.

Für die Einreihung von Neuzugängen vor der Frühjahrsmeisterschaft gelten folgende Zusatzregelungen: Ist eine Einreihung des Neuzuganges nach den Bestimmungen 4. auf Grund der nach dem Herstdurchgang veränderten RC-Werte nicht möglich, so ist ein Einreihungsvorschlag des Vereines mit Begründung vorzulegen; der MBR entscheidet in 1. Instanz über die endgültige Einreihung.

Sollte es ein Verbandsverein unterlassen, Neuzugänge richtig in die Spielerreihung einzureihen, so wird die Reihung vom MBR nachträglich korrigiert und es erfolgt eine Ordnungsstrafe bzw. allenfalls auch die Einleitung eines Disziplinarverfahrens.

6. ~~Vereine, die vom Landesverband keine Spielerreihung zugesandt bekommen haben, sind verpflichtet, dies spätestens mit Abgabe der Nennung dem Landesverband zur Kenntnis zu bringen. (Betrifft jene Vereine, die erstmals mit mehreren Mannschaften an der Mannschaftsmeisterschaft teilnehmen bzw. und/oder erstmals an der Mannschaftsmeisterschaft teilnehmen.)~~

Spielerreihungsänderungen, die vom Landesverband nicht bestätigt werden können und daher unerledigt zurückgesandt werden, müssen vom Verein so aufgegeben werden, dass sie spätestens 14 Tage vor Meisterschaftsbeginn beim Landesverband zur Bestätigung einlangen.

Bei Neuzugängen, denen die Freigabe verweigert wurde, ist darauf zu achten, dass die Verbindlichkeiten gegenüber dem Vorverein so zeitgerecht erledigt werden, dass die Freigabe bis spätestens 14 Tage vor Meisterschaftsbeginn beim Landesverband eingelangt ist, damit der Spieler in die Spielerreihung aufgenommen werden kann.

~~Sollte dies ein Verbandsverein verabsäumen, so werden alle bis zum Zeitpunkt des Einlangens der Spielerreihung ausgetragenen Meisterschaftsspiele strafbeglaubigt.~~

7. Zu Beginn der Frühjahrsmeisterschaft kann keine Rückreihung bzw. Umreihung vorgenommen werden, sondern nur eine Angleichung der Spielerreihung auf Grund der zum Stichtag (letzter Tag der Winter-Übertrittszeit) der Angleichung gültigen RC-Werte nach Beendigung der Herbstmeisterschaft.

Eine Angleichung kann nur vereinsbezogen, d.h. bei allen Mannschaften (Herren- und Damenspielerreihung jedoch getrennt) durchgeführt werden. Eine Angleichung einzelner Mannschaften ist nicht möglich.

Abc-Spieler können nach mindestens ~~vier~~ drei Herbsteinsätzen auch einzeln angeglichen werden; sie verlieren dadurch ihren abc-Status und kommen mit der nächsthöheren Hauptplatzziffer in die neue Spielerreihung (Bsp. 13a wird zu 14).

Gemeldete Spieler, die in der Spielerreihung (Herbst) enthalten sind, jedoch keine oder zuwenig Einsätze im Herbsdurchgang haben, bleiben bei Angleichung zum Frühjahrsdurchgang entsprechend ihres RC-Wertes mit Platzposition in der Spielerreihung gereiht (wird nicht zum abc-Spieler).

8. Eine überregionale Spielgemeinschaft hat eine eigene Spielerreihung einzureichen, in der so viele SpielerInnen mit Hauptplatzziffer enthalten sein müssen, wie in der/den überregionalen Mannschaft/en bei vollzähligem Antreten mindestens zum Einsatz kommen müssen. Die Reihung der Spieler hat nach den Bestimmungen des Abschnittes D.II.B OÖHB zu erfolgen. Umreihungen im Sinne des Abschnittes D.II.B.4. OÖHB sind nur in besonderen Fällen, nach entsprechend begründetem schriftlichen Ansuchen der Spielgemeinschaft möglich. Eine Genehmigung einer solchen Umreihung kann nur der Verbandsvorstand, nach Prüfung durch den MB-Referenten, erteilen. Ein Rechtsmittel ist nicht möglich.

SpielerInnen, die in einer Spielerreihung einer überregionalen Spielgemeinschaft aufscheinen, erhalten in der Spielerreihung ihres Stammvereines die Position 0, und sind nicht berechtigt, in der oö. Mannschaftsmeisterschaft zum Einsatz zu kommen. Die Bestimmungen Abschnitt D.III.5. und 8. OÖHB sind demgemäß nicht anzuwenden.

III. SPIELERVERWENDUNG BZW. SPIELEREINSATZ (§ 22 Regulativ)

- 1. Überprüfung des Einsatzes**
- 2. Durchnummerierung Superliga, 1. und 2. Bundesliga (Herren) bzw. Superliga und 1. Bundesliga (Damen)**
- 3. Generelle Spielerfixierung aller Herrenmannschaften**
- 4. Spielereinsatz in Herren Mannschaften/1**
- 5. Spielereinsatz in Herren Mannschaften/2**
- 6. Allgemein**
- 7. Gemischte Mannschaften**
- 8. Spielerinnenverwendung in Damenmannschaften**
- 9. Mehrere Mannschaften in der gleichen Klasse**
- 10. Falsch- oder Doppelverwendung**
- 11. Mannschaftszurückziehung**
- 12. Definition von spielfreien Runden - Freilos**
- 13. Nicht komplettes Antreten einer Mannschaft**
- 14. Spielgenehmigung bzw. Einsatz von Ausländern (Nicht-Österreicher)**
- 15. Befristete Spielgenehmigung für Ausländer**
- 16. Ausländerbeitrag - jährliche Lizenzgebühr**
Anhang: Ausländerbeitrags - Richtlinien

1. Überprüfung des Einsatzes:

Alle Verbandsvereine müssen die richtige Spielerverwendung bzw. den richtigen Spielereinsatz selbst überprüfen. (Der MBR des Landesverbandes überprüft zusätzlich).

2. Durchnummerierung Superliga, 1. und 2. Bundesliga Herren bzw. Superliga und 1. Bundesliga Damen:

Die zu Beginn der Mannschaftsmeisterschaft vom ÖTTV bekanntgegebene Auslosung wird für den Bereich des OÖ Landesverbandes zur Beurteilung der jeweiligen Spielberechtigung, entsprechend der vom ÖTTV ausgelosten Rundennummern, herangezogen.

3. Generelle Spielerfixierung aller Herrenmannschaften:

Alle Herren-Mannschaften/1 erhalten eine generelle Spielerfixierung laut Spielerreihung, d.h. der 4.platzierte Spieler bei 4er-Mannschaften bzw. der 3.platzierte, Spieler bei 3er-Mannschaften dürfen in einer meisterschaftsfreien Runde, Cup-Runde bzw. nach Ablauf des betreffenden Bewerbes, nicht in der Mannschaft/2 eingesetzt werden. Spielt ein Verein mit mehr als einer Mannschaft in der Bundesliga, so gilt diese Spielerfixierung für die niedrigste Bundesligamannschaft. (Siehe hierzu auch Punkt 12)

Für abc-Spieler in der Spielerreihung gelten alle Regelungen wie für den Spieler mit der entsprechenden Hauptplatznummer (der Spieler 4a oder 4b ist wie der 4. gereichte Spieler zu behandeln).

4. Spielereinsatz in Herren-Mannschaften/1:

- a) In der Mannschaft/1 eines Vereines können jederzeit alle - mit Ausnahme wie unter Punkt 7 beschrieben (Gemischte Mannschaften) - beim Landesverband ordnungsgemäß gemeldeten Spieler eingesetzt werden (§ 22 Abs 1 lit b Regulatorisch). Ein Spieler darf jedoch in einer Runde nur in einer Vereinsmannschaft antreten. (§ 22 Abs 3 Regulatorisch)
- b) Jugendliche (männlich) können außerdem bei Wochenendmeisterschaften jederzeit eingesetzt werden. Sie dürfen aber ebenfalls nicht gleichzeitig innerhalb einer Meisterschaftsrunde in zwei oder mehreren Herrenmannschaften verwendet werden. Jugendliche (weiblich) können jedoch innerhalb einer Meisterschaftsrunde sowohl in einer Herren und einer Damenmannschaft und bei Wochenendmeisterschaften eingesetzt werden.
- c) Damen können ebenfalls - mit Ausnahme wie unter Punkt 7 beschrieben (Gemischte Mannschaften) - in einer Woche (Spielrunde) sowohl in einer Herren (Gemischte)-Mannschaft, als auch in einer Damenmannschaft eingesetzt werden, jedoch nie in einer Spielrunde in mehreren Herren (Gemischte) Mannschaften oder in mehreren Damenmannschaften. (§ 22 Abs 3 Regulatorisch).

5. Spielereinsatz in Herren-Mannschaften/2/3/4 usw.:

Bei allen Herrenbewerben mit Dreiermannschaften sind die ersten zwei Spieler der Spielerreihung für die Mannschaft/1 fixiert und dürfen nicht in einer Mannschaft/2 oder -/3 usw. Mannschaft eingesetzt werden. Bei allen Herrenbewerben mit Vierermannschaften sind die ersten drei Spieler nach der Spielerreihung für die Mannschaft/ fixiert und dürfen nicht in einer Mannschaft/2 oder -/3 usw. eingesetzt werden.

Für jede weitere Mannschaft sind dann die nachfolgenden drei bzw. vier Spieler für die Mannschaft/2, die nächsten drei bzw. vier Spieler für die Mannschaft/3 usw. (bei 3-er Teams sind 3 Spieler, bei 4-er Teams 4 Spieler) gebunden.

Für den Einsatz von Spielern einer überregionalen Spielgemeinschaft gilt die Bestimmung D II., B) 8.

6. Allgemein:

Beteiligt sich ein Verein mit mehreren Mannschaften in der gleichen Klasse, so gilt ebenfalls die Spielerreihung bzw. Spielerbindung wie oben angeführt. Die Spieler-

bindung ist daher auf die Mannschaften (1, 2, 3 usw.) anzuwenden und nicht auf die Spielklasse.

7. Gemischte Mannschaften:

Es dürfen nur Damen, die laut ÖTTV bei den österreichischen Einzel-Staatsmeisterschaften spielberechtigt sind (Ausnahme siehe Punkt h), in OÖ Herrenmannschaftsbewerben - entsprechend der Spielerreihung (Herren) - bzw. mit nachfolgenden Einschränkungen verwendet werden:

a) In jeder Herrenmannschaft (gemischten Mannschaft) dürfen pro Runde maximal 2 Damen - mit Ausnahme wie unter dem Punkt b) beschrieben - eingesetzt werden.

b) Spielerinnen der Superliga - außer inländischen Spielerinnen bis einschließlich Juniorenalter und Kaderspielerinnen des OÖTTV (Herbstkader ist für das gesamte Meisterschaftsjahr gültig) - dürfen, wenn sie in einer Damen-Superligamannschaft zum Einsatz kommen, nicht in derselben Runde in einer Herrenmannschaft zum Einsatz kommen.

In spielfreien Runden und nach Ablauf des Superliga-Bewerbes dürfen die Spielerinnen der Superliga, als solche gelten jene, die mindestens dreimal in der Superliga zum Einsatz gekommen sind, (wieder ausgenommen Spielerinnen bis Juniorenalter und Kaderspielerinnen des OÖTTV) nicht in Herrenmannschaften eingesetzt werden.

Spielerinnen, die in der Herrenmannschaftsmeisterschaft eingesetzt werden sollen, sind in die Herren-Spielerreihung aufzunehmen, unterliegen der Spielerbindung und dürfen dementsprechend in Herren-Mannschaften eingesetzt werden. Spielerinnen, die in der Weltrangliste unter den besten 200 platziert sind, dürfen nicht in Herrenmannschaften eingesetzt werden. Als Stichtag gilt das Datum der RC-Spielerreihung (*derzeit per 30.6.*). Auch bei Angleichung oder Neuanschaffung in der Winterübertrittszeit gilt diese Regelung.

c) In jeder gemischten Mannschaft muss mindestens ein Herr eingesetzt werden. (Anmerkung: wenn z.B. ein unkomplettes Antreten mit nur 2 Spielern erfolgt).

d) An einem Tag dürfen Damen nicht gleichzeitig in einer Herren und einer Damenmannschaft eingesetzt werden, auch wenn die Beginnzeit oder Spielort verschieden sind.

Alle Spielerinnen werden in die Herrenspielerreihung aufgenommen, wenn sie dort auch spielberechtigt sind und unterliegen ebenfalls der Spielerbindung. Bei Erstellung der Spielerreihung nach RC müssen die Spielerinnen entsprechend den Bestimmungen (OÖHB, D II A und B) in die Herrenspielerreihung eingereiht

werden. Es ist möglich, dass Damen in der Herren- und in der Damen-Spielerreihe eines Vereines geführt werden, wobei je nach Einsatz (Damen- oder Herren-Mannschaft) die betreffende Spielerreihe bzw. Spielerbindung Anwendung findet. Bei Einsätzen von Damen in Herren- (Gemischten-)Mannschaften haben die Spielerreihe der Herren und die Bestimmungen über die Durchführung der „Mannschaftsmeisterschaft Herren“ Gültigkeit.

- e) Sekundäreinsatz von Spielerinnen: Siehe Ö HB § 43 a Reg.
- f) Um Ausnahmegenehmigung für den Einsatz nicht-österreichischer Spielerinnen in Herrenteams kann mittels Antrag an den Vorstand des Landesverbandes angesucht werden. Der Antrag ist vor der Herbst- bzw. Frühjahrssaison, spätestens 14 Tage vor Beginn der Meisterschaft, einzubringen und entsprechend zu begründen. Als Hauptkriterium für eine positive Behandlung gilt der Hauptwohnsitz in Oberösterreich oder in grenznahen Bezirken. Bei positiver Erledigung gilt die Ausnahmegenehmigung grundsätzlich unbefristet, allfällige Änderungen der Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind dem Vorstand des Landesverbandes umgehend mitzuteilen. Der Vorstand des Landesverbandes ist ermächtigt, die Ausnahmegenehmigung jederzeit, insbesondere bei missbräuchlicher Verwendung, auch während der Meisterschaft zu widerrufen.
- Für die Einsatzberechtigung gilt generell Punkt 7 a-e) des OÖHB/DIII, siehe dazu auch OÖHB/DIII/14).
- g) Sekundäreinsatz von Spielerinnen: Siehe Ö HB § 43 a Reg.

8. Spielerinnenverwendung in Damenmannschaften:

Spielt eine Damen-Mannschaft/1 in der Superliga bzw. 1. Bundesliga (Damen), so dürfen die zwei nach der Spielerreihung bestplatzierten Spielerinnen nicht in der OÖ Damenmannschaftsmeisterschaft eingesetzt werden.

Nach Ablauf der Damen Superliga bzw. 1. Bundesliga darf die 3.-platzierte Spielerin in keiner OÖ Damenmannschaftsmeisterschaft eingesetzt werden.

Auch bei spielfreien Runden der Damen Superliga bzw. 1. Bundesliga darf die 3.-platzierte Spielerin in keiner OÖ Damenmannschaftsmeisterschaft eingesetzt werden. Spielt ein OÖ Verbandsverein mit zwei Mannschaften (Mannschaft/1 und /2) in der Damen Superliga bzw. 1. Bundesliga, so dürfen die fünf bestplatzierten Spielerinnen nicht in der OÖ Damenmannschaftsmeisterschaft eingesetzt werden.

Spielt ein Verein mit der Mannschaft und weiteren Mannschaften in der OÖ. Damenmeisterschaft, so dürfen in der Mannschaft/1 jederzeit alle beim Landesverband ordnungsgemäß gemeldeten Spielerinnen eingesetzt werden (§22 Abs 1 lit b Regulativ). Eine Spielerin darf jedoch in einer Runde nur in einer Damenmannschaft innerhalb des Landesverbandes antreten.

Weiters gelten analog die Bestimmungen für Herrenmannschaften unter Kapitel D III / Punkt 5 des OÖHB.

Eine Spielerin darf pro Meisterschaftsdurchgang (Herbst oder Frühjahr) nur einmal gegen denselben Verein (mannschaftsbezogen) antreten. Soweit vom OÖ Landesverband Qualifikationsspiele um den Aufstieg in die Damen-Landesliga durchgeführt werden, ist ebenfalls die Spielerreihung (Damen) bindend, wobei jedoch die ersten drei Spielerinnen der Spielerreihung nicht in der Mannschaft/2 - sofern die Damen-Mannschaft/1 in der Superliga bzw. 1. Bundesliga oder OÖ Landesliga spielt - eingesetzt werden dürfen. Nach Ablauf der Landesliga bzw. Superliga oder 1. Bundesliga darf die 3.-platzierte Spielerin (Spielerreihung Damen) eines Vereines nicht in der Mannschaft/2, -/3 usw. eingesetzt werden. Auch bei spielfreien Runden der Damen Landesliga bzw. 1. Bundesliga darf die 3.-platzierte Spielerin nicht in der Mannschaft/2 eingesetzt werden.

Bei Einsätzen von Damen in Damen-Mannschaften haben die Bestimmungen bzw. Spielerreihung für die Durchführung der Mannschaftsmeisterschaft der Damen Anwendung zu finden.

Damen dürfen in einer Spielrunde sowohl in einer Herren- (Gemischte-), als auch in einer Damenmannschaft eingesetzt werden.

Für den Einsatz von Spielerinnen einer überregionalen Spielgemeinschaft gilt die Bestimmung D II., B 8.

9. Mehrere Mannschaften in derselben Klasse:

Spielt ein Verein mit mehr als einer Mannschaft in derselben Klasse, so darf jeder Spieler nur einmal gegen dieselbe Mannschaft (Herbst- und Frühjahrsdurchgang getrennt) pro Meisterschaftsdurchgang - unabhängig von der Spielerreihung - antreten.

10. Falsch- oder Doppelverwendung:

- a) Sollte es zu einer falschen oder doppelten Verwendung eines Spielers kommen, so hat der Verein die Verpflichtung, bis zum Mittwoch der darauffolgenden Woche (beim MBR eingelangt) dies dem MBR schriftlich mitzuteilen. Das betreffende Meisterschaftsspiel wird strafverifiziert und es wird eine Ordnungsstrafe festgesetzt. Sollte diese Selbstanzeige jedoch seitens des Vereines unterlassen werden, wird eine höhere Ordnungsstrafe verhängt.
- b) Doppelverwendung von Spieler (§ 22 Abs 3) - Ergänzung für OÖ Mannschaftsmeisterschaft: Ein Spieler darf, unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 3 § 22, in einer Runde nur in einer Mannschaft antreten. Wird ein Spieler in mehr als einer Mannschaft eingesetzt, werden die zeitlich nach dem ersten Meisterschaftsspiel dieser Runde beginnenden Meisterschaftsspiele des Vereines in denen derselbe Spieler eingesetzt wird, strafbeglaubigt. Beginnen zwei oder mehrere Meisterschaftsspiele zur selben Zeit und wird ein Spieler in zwei oder mehreren Mannschaften eingesetzt, werden alle Meisterschaftsspiele der betroffenen Mannschaften strafbeglaubigt. ~~(Außerdem erfolgt eine Ordnungsstrafe)~~. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nur für die Spielklassen des OÖTTV. Bei Verwendung eines Spielers in einer Meisterschaftsrunde in einem Superliga- bzw. Bundesligaspiel gelten ausschließlich die Bestimmungen des Regulativs. Für die **1. Mannschaft** bzw. für eine **Mannschaft der TIBHAR-Liga** (Herren) eines Vereines gilt § 22 Abs 3 Regulativ hinsichtlich der Strafbeglaubigung des Spieles der Mannschaft in der niedrigeren Klasse, ohne Rücksicht auf die zeitliche Reihenfolge uneingeschränkt.
- c) Spielerverwendung in Bundesligamannschaften: ausgenommen von Punkt 10 b) sind Nachwuchsspieler, die in einer Mannschaft der 1. oder 2. Bundesliga eingesetzt werden und die in der gleichen Runde schon in der OÖ. Mannschaftsmeisterschaft gespielt haben. Voraussetzung für diese Ausnahmeregel ist, dass der Einsatz in der Bundesliga zeitlich nach dem Einsatz im Landesverband erfolgt und vor dem Bundesligaeinsatz die Genehmigung des MBR, bei dessen Verhinderung die Genehmigung des Vizepräsidenten für Spitzensport, eingeholt wird. Gleichzeitig ist das Sekretariat des Landesverbandes per E-Mail zu verständigen.

11. Mannschaftszurückziehung:

Zieht ein Verein seine Mannschaft nach erfolgter Nennung bzw. Auslosung zur MM bzw. nach Meisterschaftsbeginn zurück oder wird ein Verein lt. § 26 Regu-
lativ (siehe dazu auch OÖ HB C II, Seite 8, Punkt 21) aus dem Bewerb gestri-
chen (Herbstdurchgang), so bleibt die Spielerbindung bis zum Ende der Meis-
terschaft aufrecht. D.h., die für diese Mannschaft laut Spielerreihung gebunde-
nen Spieler dürfen nur in einer höheren Klasse (Mannschaft) eingesetzt wer-
den.

Die nächstfolgende Mannschaft des Vereines/Sektion/SPG kann **KEINE** Auf-
stiegsberechtigung in eine höhere Klasse erhalten.

(Diese Regelungen gelten für den OÖ Landesverband bzw. OÖ Spielklassen)

12. Definition von spielfreien Runden - Freilos:

- a) Solche, die bei der Durchnummerierung der Superliga bzw. 1. und 2. Bundes-
liga Herren bzw. Superliga und 1. Bundesliga Damen als spielfrei vom ÖTTV
bekanntgegeben werden.
- b) Zieht ein Superliga- bzw. 1. oder 2. Bundesliga-Verein (Herren) oder Superli-
ga- bzw. 1. Bundesliga-Verein (Damen) die Nennung vor Beginn der Meister-
schaft, jedoch nach erfolgter Auslosung durch den ÖTTV zurück, so bedeutet
dies eine spielfreie Runde. Die Verständigung über das Ausscheiden des Ver-
eines muss jedoch mindestens 10 Tage vor Beginn der OÖ Mannschaftsmeis-
terschaft beim OÖ Bundesligaverein eingelangt sein. (Herbstdurchgang)
- c) Die auf der Auslosung des OÖTTV zur Mannschaftsmeisterschaft als spielfrei
bekanntgegebenen Runden.
- d) Vereine, die ihre Nennung nicht rechtzeitig beim Landesverband abgegeben
haben und trotzdem ausgelost wurden, bedeuten dann ein Freilos, wenn der
betreffende Verein nicht bis zur vom OÖTTV gesetzten Frist die Teilnahme,
durch Übersendung der erforderlichen Daten, an sämtliche betroffene Vereine
und den Landesverband bekanntgegeben hat.
- e) Zieht ein Verein vor Meisterschaftsbeginn (OÖ Mannschaftsmeisterschaft) die
Nennung zurück, bedeutet dies nur dann ein Freilos bzw. eine spielfreie Run-
de, wenn der Verein 10 Tage vor Beginn der Herbstmeisterschaft die Nennung
zurückzieht und dies dem Landesverband und allen betroffenen Vereinen be-
kannt gibt.

- f) **Ausnahme:** Zurückziehung von Nennungen während der Herbstmeisterschaft bzw. Streichung lt § 26 Regulativ bedeuten kein Freilos, auch nicht für den Frühjahrsdurchgang.

13. Nicht komplettes Antreten einer Mannschaft:

Bei nicht komplettem Antreten einer Mannschaft, mit Ausnahme von Mannschaften in der ersten Klasse bzw. der letzten Mannschaft eines Vereines, d.h. bei 3er-Mannschaften 3 Spieler, bei 4er-Mannschaften 4 Spieler, wird pro fehlendem Spieler eine Ordnungsstrafe eingehoben (E III). Sollten Spieler bzw. die dazugehörigen Ergebnisse lediglich eingetragen werden (= Spielberichts-fälschung), so wird das Spiel ausnahmslos mit 0:0 strafbeglaubigt. (Analog C II Punkt 14)

14. Spielgenehmigung bzw. Einsatz von Ausländern: ("Nicht-Österreicher")

- a) Bei Anmeldungen von Ausländern zu einem Verbandsverein ist vom Verein **ge-
nauest** zu prüfen, ob der Anzumeldende weder in seinem Heimatland noch in einem anderen Land bereits gemeldet war. Bei nachträglicher Feststellung von unrichtigen Angaben in dieser Hinsicht werden alle Meisterschaftsspiele, in welchen der Ausländer eingesetzt wurde, strafverifiziert. Eventuell errungene Meistertitel werden aberkannt. Allenfalls ist ein Disziplinarverfahren einzuleiten.
- b) Pro Mannschaft ist nur ein Nicht-Österreicher spielberechtigt. Nicht-Österreicher, die vor Vollendung ihres 16. Lebensjahres die Spielberechtigung für einen österreichischen Verein erlangt und diese seit mehr als 24 Monate besitzen, bzw. Berufssportler mit EU-Nationalität sind diesbezüglich österreichischen Staatsbürgern gleichzustellen (Analog Bundesligabestimmungen ÖTTV Handbuch § 49 lit h).
Als Berufssportler gilt, wer vom betreffenden Verein offiziell als Tischtennisspieler beschäftigt wird und ein Entgelt, das mindestens dem Richtsatz der staatlichen Ausgleichszulage entspricht, erhält. Als Nachweis wird nur eine Meldung zur GKK anerkannt, die innerhalb von 8 Tagen nach dem Einsatz in der oö. Mannschaftsmeisterschaft dem Landesverband vorgelegt werden muss. Nach Ende der Herbst- und Frühjahrsaison müssen Bestätigungen der Versicherungszeiten unaufgefordert innerhalb von 8 Tagen erbracht werden.
- c) Nicht-ÖsterreicherInnen, die in Österreich geboren wurden und den Hauptwohnsitz in Österreich haben, werden Österreichern in der oö. Mannschaftsmeisterschaft gleichgestellt – unabhängig von der Staatszugehörigkeit (EU oder sonstige Staaten).
- d) Nicht-ÖsterreicherInnen, die in Österreich ihren Hauptwohnsitz haben, nicht in Österreich geboren wurden, aber noch in keinem ausländischen Verband/Verein gespielt haben, werden Österreichern gleichgestellt - unabhängig von der Staatszugehörigkeit (EU oder sonstige Staaten).
- e) Auf Antrag können Nicht-Österreicher, die in Österreich Hauptwohnsitz und Lebensmittelpunkt nachweisen, durch einen Vorstandsbeschluss in der oö. Mann-

schaftsmeisterschaft gleichgestellt werden, unabhängig davon, ob sie bereits für einen ausländischen Verein/Verband gespielt haben. **Die Gleichstellung gilt bei einem Vereinswechsel innerhalb des OÖTTV weiter, sofern sich die Voraussetzungen nicht geändert haben.** Der Einsatz von Spielerinnen mit nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft in der oö. Herrenmannschaftsmeisterschaft ist im OÖHB DIII 7) geregelt.

Anmerkung: Es entfällt ein neuerlicher Antrag durch den Folgeverein, verpflichtend ist aber weiterhin die Bekanntgabe von Änderungen der Gleichstellungsveraussetzungen.

15. Befristete Spielgenehmigungen für Ausländer:

(§ 43 Absatz 4 Regulativ)

Bei befristeten Spielgenehmigungen für Ausländer durch den ÖTTV ist darauf zu achten, dass vom betreffenden Verein immer rechtzeitig - unaufgefordert - beim Landesverband um eine weitere Spielgenehmigung angesucht werden muss. Wird ein diesbezügliches Ansuchen um eine Verlängerung der Spielgenehmigung nicht rechtzeitig bzw. nicht gestellt, so gilt der Spieler als abgemeldet (jedoch keine Freigabe) und ist nicht spielberechtigt.

16. Ausländerbeitrag: Jährliche Lizenzgebühr:

- a) Für Ausländer (Nicht-Österreicher), die bereits bei einem ausländischen Verein gemeldet waren, wird vom Landesverband eine "**Jährliche Lizenzgebühr**" eingehoben. Die Höhe der jährlichen Lizenzgebühr wird nach der Spielklasse, in der der betreffende Spieler(in) zum Einsatz gekommen ist, berechnet. Bei Einsätzen in mehreren Spielklassen wird jene Spielklasse für die Berechnung herangezogen, in der der/die Spieler(in) die meisten Einsätze hatte. Bei gleicher Anzahl von Einsätzen in verschiedenen Klassen zählt die höhere Klasse. Die Vorschreibung dieser Lizenzgebühr erfolgt jährlich und ist gestaffelt. (OÖ HB E III)

Diese Bestimmung gilt ab Spielsaison 1995/96.

- b) Ausländer (Nicht-Österreicher) für die ein Verein bereits den Ausländerbeitrag - entsprechend den bis Mai 1995 geltenden Bestimmungen - entrichtet hat, sind von der Bezahlung der jährlichen Lizenzgebühr ausgenommen. Bei Vereinswechsel eines Ausländers tritt jedoch die neue Bestimmung unter a) „Jährliche Lizenzgebühr“ in Kraft. (Neben der Gebühr § 46 Abs 8 Regulativ).
- c) Gastarbeiter mit einer Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung, sowie ausländische Studenten mit Inskriptionsnachweis an einer österreichischen Universität sind von der jährlichen Lizenzgebühr ausgenommen. Die Prüfung, ob die geforderten Voraussetzungen gegeben sind, erfolgt durch den Referenten für pauschale Aufwandsabgeltung und Ausländerbeitrag. Gegen dessen Entscheidung ist ein Rechtsmittel gemäß § 33 Regulativ möglich. Der Referent für pauschale Aufwandsabgeltung und Ausländerbeitrag entscheidet in 1. Instanz.

- d) Für Ausländer bis zum vollendeten 15. Lebensjahr wird kein Ausländerbeitrag eingehoben. Stichtag ist der Tag der Erteilung der Spielberechtigung durch den OÖTTV. Ausländerbeitragsrichtlinien siehe Anhang.

A N H A N G : AUSLÄNDERBEITRAGSRICHTLINIEN (zu D III, Pkt. 16)

I. Allgemeines:

1. Vereinen, die für Ausländer nachweisen, dass deren Mittelpunkt der Lebensinteressen der Ausländer in Österreich liegt, ist die jährliche Lizenzgebühr zu erlassen.

Als Nachweis werden insbesondere Aufenthaltsbewilligungen, Arbeitsbescheinigungen, Sozialversicherungsnachweise, Inskriptionsbescheinigungen oder ähnliches angesehen.

2. Die Vereine erhalten gemeinsam mit dem Spielerpass die Information, dass die jährliche Lizenzgebühr mit dem ersten Einsatz gem. OÖ Handbuch D III, Punkt 16 dem Vereinskonto angelastet wird. Der Verein kann innerhalb von 14 Tagen, unter Beilage aller erforderlichen Befreiungsnachweise und unter Nachweis der Einzahlung einer Verwaltungsgebühr von € 15,00 einen formlosen, eingeschriebenen Befreiungsantrag beim Landesverband stellen. Wird die Frist versäumt, ist ein später gestellter Befreiungsantrag zurückzuweisen. Über Ansuchen kann für die Nachreichung allfälliger, bei der Antragstellung noch nicht zur Verfügung stehenden Unterlagen (Dokumente usw.) eine Nachfrist von höchstens vier Wochen bewilligt werden.

3. Die Befreiung von der jährlichen Lizenzgebühr gilt nur solange die für die Befreiung geforderten Voraussetzungen gegeben sind. Der die Befreiung in Anspruch nehmende Verein ist verpflichtet, den Wegfall der Befreiungsgründe unverzüglich dem Landesverband mitzuteilen. Fallen die Befreiungsvoraussetzungen während der laufenden Meisterschaft weg, ist die jährliche Lizenzgebühr nachzuentrichten.

Da die Befreiung vom Ausländerbeitrag bzw. von der jährlichen Lizenzgebühr nur solange gilt, als die Befreiungsvoraussetzungen aufrecht sind, ist jeweils mit der Abgabe der Spielerreihung (Herbstmeisterschaft) für die Spieler(innen), die **bereits** vom Ausländerbeitrag bzw. jährlichen Lizenzgebühr befreit waren und weiter beim selben Verein tätig sind **oder innerhalb des OÖTTV den Verein wechseln**, ein neuerlicher Befreiungsantrag mit aktuellen Unterlagen **und unter Nachweis der Einzahlung der Verwaltungsgebühr gemäß OÖ Handbuch E III** zu stellen. Wird der neuerliche Befreiungsantrag nicht eingebracht, erfolgt eine Sperre.

~~Für bereits gemeldete Spieler, bei denen bei Abgabe der Spielerreihung Befreiungsgründe vorliegen, kann ebenfalls mit Abgabe der Spielerreihung (Herbstmeisterschaft) unter Beilage aller erforderlichen Befreiungsnachweise und unter Nachweis der Einzahlung der Verwaltungsgebühr gemäß OÖ Handbuch E III TP 407 ein formloser, eingeschriebener Befreiungsantrag beim Landesverband gestellt werden.~~

4. Die von der Generalversammlung am 30.4.1993 beschlossene Änderung des Handbuchs Abschnitt D III, Punkt 15, gilt nur für Spielereinsmeldungen nach dem 30. April 1993. Eine Rückerstattung von vor dem 1. Mai 1993 vorgeschriebenen bzw. entrichteten Ausländerbeiträgen ist auch dann nicht möglich, wenn die Befreiungsvoraussetzungen für eine nach dem 30. April 1993 mögliche Befreiung schon im Zeitpunkt der Vorschreibung bzw. Entrichtung des Ausländerbeitrages vorgelegen sind.

Liegen für eine(n) Spieler(in), zum Zeitpunkt eines Vereinswechsels in ÖÖ die Befreiungsvoraussetzungen vor, gelten die Bestimmungen für die Inanspruchnahme der (künftigen) Befreiung (Übertritt) uneingeschränkt.

Maßgeblich für die Inanspruchnahme der Befreiung ist, ob am Tage der Anmeldung des(r) Spielers(in) und auch im Zeitpunkt der Prüfung Gründe für die Befreiung vorliegen. Treten die Befreiungsgründe erst nach dem Tag der Anmeldung beim Landesverband ein, ist der Ausländerbeitrag, unabhängig, ob ein Spieleinsatz bereits erfolgt ist oder nicht, vorzuschreiben und zu entrichten.

5. Die Prüfung, ob die geforderten Voraussetzungen gegeben sind, erfolgt durch den Referenten für pauschale Aufwandsabgeltung und Ausländerbeitrag. Ein Rechtsmittel ist zulässig.

V. RICHTLINIEN FÜR SPIELERANMELDUNGEN

1. Neuanmeldungen, Übertritte und Abmeldungen
- ~~2. Duplikatsanforderung~~
- ~~3. Durchlochung von Spielerpässen~~
3. Spielberechtigung von Spielern
4. Befristete Spielgenehmigung durch den ÖTTV
5. Namensänderungen
6. Bedingte Freigabe (§ 44 a Reg)
7. Sekundäreinsatz von Spielerinnen (§ 43 a Reg)
8. Ärztliche Bescheinigung
9. Muster Anmeldeschein

1. Neuanmeldungen, Übertritte und Abmeldungen

1.1 Neuanmeldungen:

(Spieler die noch bei keinem OÖ-Verbandsverein gemeldet waren).

a) Auszufüllen sind - entsprechend beiliegendem Muster - der Anmeldeschein und der Gegenschein **an den Landesverband zu senden.**

~~b) Zu jeder Neuanmeldung muss ein Lichtbild des anzumeldenden Spielers, mit dem laut Muster ausgefüllten Anmelde- und Gegenschein, eingesandt werden. (Gleiches gilt auch für Anmeldungen laut § 43 Abs 3 Regulativ)~~

b) Bei Minderjährigen ist zum ordnungsgemäß ausgefüllten Anmelde- und Gegenschein ~~bzw. Lichtbild~~ folgendes zu beachten bzw. mit einzusenden:

- (1) Unterschrift des Erziehungsberechtigten **und** des Spielers
- (2) Einsendung einer ärztlichen Bestätigung "Für den aktiven Tischtennis-Leistungssport geeignet" - Muster in Originalgröße beiliegend, daher in Kopie verwendbar.
- (3) Fotokopie der Geburtsurkunde des neuanzumeldenden Jugendlichen.

c) Für Neuanmeldungen und Übertritte innerhalb des ÖÖTTV gilt zu Regulativ §7 Übertrittstermine folgende Ergänzung: Fällt der letzte Tag auf einen Sonn- oder Feiertag, gilt der darauffolgende Werktag als Endtermin.

1.2 Übertritt/Abmeldung eines Vereins-/Sektionsleiters

Meldet sich ein Vereins-/Sektionsleiter vom Verein ab, so hat er die Abmeldung im Sinne des § 44 (1) REG vorzunehmen. Zusätzlich muss er die erfolgte Abmeldung mittels eingeschriebenen Briefes innerhalb der Abmeldezeit (§ 7 REG) dem Landesverband bekannt geben.

Zusätzlicher Hinweis: Der Verein (auch bei Änderung der Vereinsanschrift mit erfolgter Abmeldung des Vereins-/Sektionsleiters) hat Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen des § 44 (3) Handbuch eingehalten werden.

2. Duplikatsanforderung:

~~Hier ist ein formloses Ansuchen an den Landesverband zu richten, welches den Namen, Geburtsdatum, Adresse und Spielerpassnummer des Spielers beinhaltet. Außerdem ist unbedingt ein Lichtbild des betreffenden Spielers beizulegen.~~

3. Durchlochung von Spielerpässen:

~~Spielerpässe dürfen nicht gelocht werden. Jeder Spielerpass gilt als Dokument, das bei Durchlochung ungültig wird. Diesfalls ist eine Neuausstellung erforderlich.~~

2. Spielberechtigung von Spielern:

Das Datum, mit welchem ein Spieler für den Verein spielberechtigt wird, ist auf der rechten Innenseite des Spielerpasses zu ersehen. Wechselt ein Spieler während der laufenden Mannschaftsmeisterschaft den Verein und hat er bereits einmal in einem Cup- oder Meisterschaftsspiel gespielt, dann kann er eine Spielberechtigung für den neuen Verein (auch für Turniere und Freundschaftsspiele) frühestens ab der nächsten Sommerübertrittszeit erlangen.

3. Befristete Spielgenehmigung durch den ÖTTV: (§ 43 Abs 4 Reg)

Spieler die bereits bei einem ausländischen Verein oder Verband gemeldet waren, können vom ÖTTV eine begrenzte Spielgenehmigung erhalten. Mit dem Spielerpass erhält der Verein eine Kopie des Schreibens des ÖTTV aus dem das Datum der begrenzten Spielgenehmigung ersichtlich ist. Spätestens bis zum Ablauf dieser Frist muss vom Verein um eine Verlängerung der Spielgenehmigung beim LV angesucht werden, ansonst der Spieler NICHT MEHR spielberechtigt ist.

4. Namensänderung:

Jede Namensänderung eines Spielers ist sofort von den Vereinen, ~~unter Einsendung des Spielerpasses,~~ dem Landesverband zu melden. ~~Eigenmächtige Änderungen von Spielerpässen sind nicht erlaubt.~~

7. Bedingte Freigabe: (§ 44a Reg)

Das für die Erteilung einer bedingten Freigabe erforderliche Formular ist ausschließlich beim ÖTTV - die dafür vorgeschriebene Gebühr wird vom ÖTTV festgesetzt und ist aus OÖ HB E III ersichtlich - anzufordern.

~~Aus EDV-Gründen ist es erforderlich, dass auch der Spielerpass mit eingesandt wird bzw. ein Lichtbild zur Ausstellung eines Spielerpasses. Im Spielerpass wird die Spielberechtigung für den Zielverein eingetragen.~~ Die Bestimmungen des ÖTTV § 44a Reg gelten uneingeschränkt.

Die bedingte Freigabe wird jeweils nur bis zum Ende des laufenden Spieljahres erteilt. Eine Verlängerung durch eine neuerliche bedingte Freigabe - wobei jedoch eine neuerliche Ausstellung eines Formulars erforderlich ist - auf jeweils ein weiteres Spieljahr ist möglich.

Nach Ablauf der bedingten Freigabe ist das Formular, ~~einschließlich Spielerpass,~~ unaufgefordert vom Zielverein an den Landesverband einzusenden.

Genaue Bestimmungen siehe ÖTTV HB, § 44a Reg.

8. Sekundäreinsatz von Spielerinnen (§ 43 a Reg)

Das für die Erteilung eines Sekundäreinsatzes für Spielerinnen erforderliche Formular ist ausschließlich beim Landesverband anzufordern (Download von der Homepage auch möglich). Die dafür vorgeschriebene Gebühr ist aus OÖ HB E III ersichtlich.

Das Formular ~~und zusätzlich ein Foto~~ ist an den Landesverband ~~zwecks Ausstellung eines Spielerpasses (80.000-er Nummer)~~ einzusenden.

Die Zustimmung zum Sekundäreinsatz wird seitens des Landesverbandes jeweils nur bis zum Ende des laufenden Spieljahres erteilt. Verlängerungen durch eine neuerliche Vereinbarung sind möglich. Es fällt dadurch keine weitere Übertrittsgebühr an.

~~Nach Ablauf der Vereinbarung ist der Spielerpass unaufgefordert vom Sekundärverein an den Landesverband einzusenden.~~

Genaue Bestimmungen siehe ÖTTV HB, § 43a Reg.

Anmerkung zu §43a Abs.1 Reg.: Ein „Sekundäreinsatz“ soll Spielerinnen, die im Stammverein mangels Damenmannschaft keine Möglichkeit haben, an der Damenmannschaftsmeisterschaft teilzunehmen, die Möglichkeit bieten, an der Damenmannschaftsmeisterschaft teilzunehmen. Dies bedeutet, dass die Spielerin mit Ausnahme von Damen-Mannschaftsbewerben, also insbesondere bei Einzelturnieren, wie Landesmeisterschaften usw., ausschließlich für ihren Stammverein einsatzberechtigt ist. Dieser haftet somit auch grundsätzlich für anfallende Kosten, wie etwa Nennfelder. Etwaige Titel, Platzierungen, Einsatzpunkte usw. – mit Ausnahme von weiblichen Mannschaftsbewerben – werden für den Stammverein erworben.

9. Ärztliche Bescheinigung:

(In Originalgröße beiliegend, daher in Kopie verwendbar). Spieler(innen) bei denen medizinische Einwände gegen eine aktive Ausübung des **Tischtennis-Leistungssportes** bestehen, können beim Landesverband NICHT angemeldet werden.

10. Muster Anmeldeschein: (umseitig)

500 JUGENDFÖRDERUNGSBEITRAG:	
550 Jug.Förd.Beitr.: Superliga+1. BL	440,00
551 Jug.Förd.Beitr.: 2. Bundesliga	320,00
552 Jug.Förd.Beitr.: TIBHAR-Liga	290,00
553 Jug.Förd.Beitr.: Landesliga/Landesklasse	185,00
554 Jug.Förd.Beitr.: Regionalliga/-klasse	145,00
555 Jug.Förd.Beitr.: Bezirksliga	105,00
556 Jug.Förd.Beitr.: Bezirksklasse	75,00
557 Jug.Förd.Beitr.: 1.Klasse	40,00